

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 8. Dezember

1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt: „Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten? Schweiz. Genossenschaftsdruckerei Höttingen-Zürich“ unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 23. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 6. November 1886 datirte Nr. 1 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch kommunistisches Organ“ gedruckt in der „International Publishing Company, 35 Newington Green Road, London N.“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 31 Oktavseiten umfassende nichtperiodische Druckschrift: „Gesetz und Autorität“ mit dem Druckvermerk: „International Publishing Company, 35 Newington Green Road, London“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

4)

Bekanntmachung.

Die Weihnachtsendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachts-Ausgaben in Marienwerder am 9. Dezember 1886.

versendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. s. w. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Selbstbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliessert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 2. Dezember 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. Juni 1884 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers und Guts-Administrators Gertz in Abl. Klein Schönbrück zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Klein Schönbrück im Kreise Graudenz, an Stelle des inzwischen verstorbenen Besitzers

Brocksien aus Bialek, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. November 1886.

Der Oberpräsident.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers und Besitzers Weiskner in Gr. Leistenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Schloß Leistenau im Kreise Graudenz, an Stelle des inzwischen verstorbenen Gutspächters Funk aus Kowallek, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. November 1886.

Der Oberpräsident.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. November 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Schwetas in Abl. Neudorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Neudorf im Kreise Strassburg Westpr., an Stelle des aus diesem Bezirk vorzuziehenden Gutsverwalters Obuch, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. November 1886.

Der Oberpräsident.

8) Bekanntmachung.

Nachdem die besondere Amtsblatts-Kasse bei der hiesigen königlichen Regierung aufgehoben ist und die Geschäfte derselben der Regierungs-Haupt-Kasse hier selbst übertragen worden sind, sind alle früher der Amtsblatts-Kasse zugegangenen Geldsendungen für Aufnahme von Inserationen in das Amtsblatt, für Abonnements auf dasselbe u. s. w. fortan ausschließlich an die Regierungs-Haupt-Kasse zu richten.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht.

Marienwerder, den 27. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. ausnahmsweise noch für das Jahr 1887 die Erlaubniß zu erteilen geruht, daß zu der in Verbindung mit der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar beabsichtigten, von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium genehmigten Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose vertrieben werden dürfen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Bezirks an, dem Vertriebe der Loose zu der im Jahre 1887 stattfindenden Auspielung Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 27. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 47) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Schulen zu Mirahnen, Nikolaiken, Br. Damerau, Sadluken,

Schönwiese, Kollosomp und Neumark von dem Kreis-schulinspektionsbezirke Rosenberg abgezweigt und dem Bezirke Stuhm zugewiesen, sowie die Schulen zu Baumgarth evang. und kath., Lichtfelde evang. und kathol., Budisch, Bruch, Guldensele und Gr. Brodsende von dem Bezirke Stuhm abgezweigt und dem Kreis-schulinspektionsbezirke Rosenberg zugewiesen haben.

Marienwerder, den 1. Dezember 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Ida Rehbein in Menthen, Kreises Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 23. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Olga Neudorff zu Altmark, Kreises Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 26. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Osterode i. Ostpr. ist durch die Verletzung des bisherigen Inhabers erledigt. Ich fordere geeignete Bewerber hierdurch auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 1. Januar l. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 27. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

14) Bekanntmachung.

Nachstehenden

T a r i f f

zur Erhebung des Standgeldes auf den Wochenmärkten in der Stadt Culm

- Für die Verkaufsstätte von Waaren, Lebensmitteln und Gegenständen aller Art auf Tischen, Bänken, in Buden, Kasten, Fässern, Körben, Haufen etc.
 - für den □ Meter 10 Pf.
 - " $\frac{1}{2}$ " " " " " " 5 "
- Für einfache Töpfer- und Holzwaaren, wenn dieselben auf dem Boden ausgestellt sind
 - für den □ Meter 10 "
 - " $\frac{1}{2}$ " " " " " " 3 "
- Für Waaren, welche auf Stangen feilgeboten werden
 - für den laufenden Meter 5 "
 - " 5 Dezimeter 3 "
- Für einen Wagen oder Schlitten
 - leer 10 "
 - beladen 20 "
- Für einen Handwagen, Handschlitten oder Karren, leer oder beladen 5 "
- Für ein Schwein, Kalb, Reh, Ziege, Lamm oder Ferkel 5 "

- 7. Für einen Hasen, Kaninchen, Trut-
hahn, Pute und Gans 3 Pf.
- 8. Für eine Ente, Huhn, Taube, Reb-
huhn und ein Paar Krammetsvögel 1 "
- 9. Für Eier, Butter, Käse, Gemüse,
Grünzeug, Blumen, Obst, Waldbeeren und
ähnliche Produkte, welche stehend in einem
Handkorbe ausgedoten werden 1 "
- 10. Für Grünzeug, Gemüse und Blu-
men, wenn diese Gegenstände in Haufen auf
dem Erdboden ausgestellt werden, pro □ Meter 5 "

stelle, nicht beim Eingang der Waare in den Markttort
stattfinden.
Culm, den 15. Oktober 1886.
Der Magistrat.
Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 130
des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch
genehmigt.
Marienwerder, den 29. November 1886.
(L. S.)
Der Bezirks-Ausschuß.
In Vertretung:
Unterschrift.

Allgemeine Bestimmungen.

- a. Das Standgeld wird auf den Wochenmärkten
für die Dauer des Marktes, 2 Uhr Nachmittags,
erhoben.
- b. Ueberschießende Dezimeter oder □ Dezimeter
sind nicht zu berechnen.
- c. Die Erhebung darf nur auf der Verkaufs-

publiziren wir mit dem Bemerken, daß die Erhebung
des Standgeldes mit dem 1. Januar 1887 beginnen
wird.
Culm, den 3. Dezember 1886.
Der Magistrat.
Fischbach.

15) Bekanntmachung.

Am 15. Dezember d. J. wird die im Bau begriffene, 13,46 km lange, dem Königlichen Eisen-
bahn-Betriebsamte Thorn zu unterstellende Eisenbahnstrecke Garnsee-Lessen dem öffentlichen Verkehr übergeben
werden.

Auf derselben werden folgende gemischte Züge mit Personenbeförderung in II. bis IV. Wagenklasse
nach Ortszeit verkehren:

Gemischter Zug				Sta- tions- Entfer- nung km	Stationen.	Gesamt- Ent- fer- nung km	Gemischter Zug						
812		814					811		813				
Anf.	Abf.	Anf.	Abf.				Anf.	Abf.	Anf.	Abf.			
Vorm.	7.19	Nachm.	2.35	4.18	Leßen	13.46	10.28	Vorm.	6.46	Nachm.			
7.37	7.38	2.53	2.54				4.18	Wiedersee	9.28	10.07	10.08	6.25	6.26
7.50	7.51	3.06	3.07				2.49	Schönbrück	6.79	9.54	9.55	6.12	6.13
8.20	Vorm.	3.36	Nachm.				6.79	Garnsee		Vorm.	9.25	Nachm.	5.43

(Die Fahrzeiten sind in der Richtung der Pfeile zu lesen.)

Die Personen- und Gütertarife sind bei allen Stationen verkäuflich.

Bromberg, den 2. Dezember 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Die am 15. Dezember d. J. auf der Strecke
Garnsee-Lessen zur Eröffnung kommenden Haltestellen
Schönbrück und Wiedersee sind von dem Verkehr von
Vieh und Fahrzeugen, sowie von der Gepäckabfertigung
ausgeschlossen.

Bromberg, den 2. Dezember 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) **Bekanntmachung.**
betreffend das Examen pro ministerio.
Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich
dem Examen pro ministerio im nächsten Termin unter-
ziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens
1. Januar k. J. einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1. der Tauffchein,
- 2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw.
den Universitäten,
- 3. das Abendmahlzeugniß,

- 4. die erlangte licentia concionandi,
- 5. das Ephoralzeugniß,
- 6. der Nachweis über die erledigte Militärdienstpflicht
bezw. die Befreiung von derselben,
- 7. die Bescheinigung über die Fähigkeit im Kirchen-
gesang und Orgelspiel,
- 8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-
Seminars,
- 9. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht
allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußern
Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß zu 6 nicht gleich bei der
Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden
können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht auf-
gehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses
nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibrin-
gung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Dagegen ist das Zeugniß zu 8 eine Bedingung,

ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 24. November 1886.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Grundschoßtel.

18) Bekanntmachung,

betreffend das Examen pro licentia concionandi.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußern Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß zu 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters ertheilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums oder das Anmeldebuch einzureichen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters und vor Beginn des Examins uns vorgelegt werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 24. November 1886.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Grundschoßtel.

19) Nachtrag

zum revidirten Reglement der ostpreussischen Land-Feuersozietät vom 12. Mai 1884.

Der § 27 des Reglements vom 12. Mai 1884, betreffend die Erhebung von Fundationsbeiträgen, wird aufgehoben.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Repräsentanten der ostpreussischen Land-Feuer-Sozietät obigem Nachtrage zum Sozietäts-Reglement zugestimmt haben.

Königsberg, den 23. November 1886.

gez. Dr. Beerbohm.

Direktion der ostpreussischen Land-Feuersozietät.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 124 des Reglements vom 12. Mai 1884 hierdurch genehmigt.

Königsberg, den 24. November 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

gez. von Schliechmann.

20) Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1886 genehmigte „Revidirte Reglement der Feuer-

sozietät der ostpreussischen Landschaft“ ist diesem Amtsblatt als besondere Beilage beigelegt und wird so zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 3. Dezember 1886.

General-Feuersozietäts-Direktion der ostpreussischen Landschaft.
Volk.

21) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 69 Stück Nr. 20. 410. 420. 568. 739. 757. 817. 1145. 1414. 1474. 1964. 2200. 2229. 2537. 2546. 2784. 2810. 3035. 3093. 3169. 3264. 3272. 3320. 3862. 3994. 4067. 4096. 4114. 4277. 4312. 4731. 4781. 4807. 4943. 5043. 5183. 5395. 5400. 6209. 6334. 6553. 6618. 6916. 6993. 7097. 7278. 7395. 7622. 7813. 7882. 7956. 8060. 8216. 8249. 8400. 9047. 9610. 9816. 10015. 10253. 10519. 10538. 11107. 11115. 11238. 11251. 11259. 11270. 11409.

Littr. B. à 1500 Mk. 20 Stück Nr. 83. 310. 575. 653. 1158. 1167. 1369. 1405. 1475. 1642. 1664. 1768. 2110. 2305. 2309. 2466. 2506. 2544. 2615. 2842.

Littr. C. à 300 Mk. 93 Stück Nr. 658. 780. 1422. 1588. 1872. 1948. 2066. 2069. 2095. 2125. 2952. 3181. 3300. 3521. 3582. 3741. 3805. 3866. 4081. 4641. 4747. 4868. 4931. 5072. 5074. 5181. 5306. 5520. 5578. 5622. 5791. 5891. 5912. 6305. 6316. 6493. 6502. 6540. 6673. 6850. 7037. 7177. 7326. 7519. 7523. 7546. 7891. 8015. 8108. 8762. 8872. 8932. 8951. 8960. 9014. 9051. 9266. 9453. 9541. 9631. 9720. 9751. 10157. 10222. 10405. 10864. 11158. 11378. 11508. 11736. 11749. 11840. 11939. 12056. 12158. 12193. 12362. 12489. 12528. 12813. 12884. 12979. 14458. 14545. 14586. 14637. 14733. 14793. 14986. 15961. 16115. 16298. 16446.

Littr. D. à 75 Mk. 75 Stück Nr. 19. 191. 413. 444. 446. 657. 858. 1531. 1680. 1832. 1833. 1838. 2172. 2260. 2633. 2927. 2966. 3112. 3181. 3220. 3367. 3538. 3699. 3963. 4069. 4072. 4344. 4352. 4607. 4677. 4809. 4863. 4961. 5081. 5090. 5124. 5184. 5317. 5325. 5363. 6485. 6577. 6923. 7156. 7340. 7392. 7432. 7977. 8172. 8304. 8556. 8577. 8674. 8731. 8737. 8806. 8935. 9083. 9101. 9152. 9443. 9494. 9753. 9772. 9945.

10014. 10139. 10865. 12014. 12265.
12291. 12756. 12788. 13335. 13602.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 10—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15a, vom 1. April 1887 ab in den Wechentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldebetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1887 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 d. g. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 17. November 1886.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

22) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Kl. Rehwalde ist dem Kreis Schulinspektor Lange in Neumark Westpr. übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Brattian kath., Chrosle, Kamionken, Marzenczitz, Nawra, Neuhof, Mikolaiten und Terreschewo ist vom 1. Januar 1887 ab dem Kreis Schulinspektor Lange in Neumark übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Bürgermeister Garthoff zu Neumark, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gr. Gorzeniza, Miszanno und Szabda kath. ist dem Kreis Schulinspektor Bajohr in Strassburg, die Lokalaufsicht über die Schule zu Szczuka dem Kreis Schulinspektor Dr. Duchl in Strassburg und die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Szabda dem Pfarrer Haß in Strassburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Oberlehrer Dr. Heidenhain zu Strassburg, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1886.

- I. Ernannt: 1) der Gerichtsassessor Dr. Reßke zum Landrichter beim Landgerichte zu Königs, 2) der Gerichtsassessor Dr. Rekkittke zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Königs, 3) der Gerichtsassessor Schwarz zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu Thorn mit der Funktion bei der Strafkammer zu Strassburg Westpr. und mit dem Wohnsitz daselbst, 4) der Rechtsanwalt Hasse zu Tuchei zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, 5) die Referendarien Dr. Huch und Frost zu Gerichtsassessoren, 6) der Rechtskandidat Kallien zum Referendarius. Derselbe ist dem Amtsgerichte zu Christburg zur Beschäftigung überwiesen, 7) der Gerichtsschreibergehilfe Haslau zu Thorn zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu Graudenz, 8) der Bureau-Assistent Weiß bei der Staatsanwaltschaft zu Graudenz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu Schwes, 9) die Diätarien Schmidt und Bonin zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten zu Schlochau und zu Kulmsee, 10) der Hilfsgefängenaufseher Lange zum Gefängenaufseher bei dem Amtsgerichte zu Strassburg.

- II. Befördert: 11) der Landrichter Rah zu Thorn als Landrichter an das Landgericht zu Thorn, 12) der Gerichtsschreiber, Sekretär Feistkorn zu Schwes in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Thorn,

- III. Gestorben: 13) der Amtsgerichts-Rath Jonas zu Graudenz.

- IV. Pensionirt: 14) der Gerichtsschreibergehilfe Krause zu Kulmsee auf seinen Antrag.

- V. Entlassen: 15) der Referendarius Cöler zu Thorn aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur Königl. Regierung zu Breslau.

Der Postassistent Döbel ist unter gleichzeitiger Versetzung von Bromberg nach Culmsee als Postassistent etatsmäßig angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Rogowski in Danzig ist zum Zoll-Einnehmer II. Klasse in Piacenza befördert, die Grenz-Aufseher Wittstock in Gurzno und Bruhn in Plotterie sind nach Plotterie bezw. Pissakrug versetzt und der Militär-Anwärter Kompf ist als Grenz-Aufseher in Gurzno angestellt worden.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Karbowo wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl.

Kreis Schulinspektor Herrn Bajohr zu Strassburg zu melden.

Die Rektorstelle zu Culm wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Geeignete Bewerber haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Demisheit zu Culm zu melden.

Die Hauptlehrer- und Organistenstelle an der paritätischen Schule in Luchel kommt zur Erledigung. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Köster in Luchel zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Heinrichsdorf wird zum 1. Februar 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Scheuermann zu Schweg zu melden.

Die 3. Schullehrerstelle zu Landeck Westpr. wird zum 1. März 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Gerner zu Br. Friedland zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Extra-Beilage

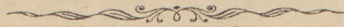
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Revidirtes Reglement

der

Feuersocietät der ostpreussischen Landschaft

vom 1. November 1886.



Königsberg.

Hartung'sche Verlagsdruckerei.

Inhalt.

1.	Abschnitt.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1—3.
2.	"	Verwaltung und Geschäftsführung der Societät	§§ 4—15.
3.	"	Mitwirkung des Plenar-Kollegii und des General-Landtages der ostpreußischen Landschaft	§§ 16—18.
4.	"	Besondere Bestimmungen in Betreff der Hypothekengläubiger.	§§ 19—21.
5.	"	Versicherungsfähigkeit der Gebäude und des Zubehörs	§§ 22—28.
6.	"	Zeit des Ein- und Austritts	§§ 29—31.
7.	"	Höhe der Versicherungssumme	§§ 32—41.
8.	"	Beiträge der Versicherten und Klasseneintheilung	§§ 42—49.
9.	"	Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit	§§ 50—52.
10.	"	Herabsetzung und Aufhebung der Versicherung wider den Willen des Versicherten.	§§ 53—55.
11.	"	Verhalten des Versicherten nach dem Brande	§§ 56—57.
12.	"	Feststellung des Brandschadens.	§§ 58—64.
13.	"	Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät	§§ 65—71.
14.	"	Auszahlung der Brandentschädigung.	§§ 72—76.
15.	"	Folgen des Brandunglücks und Wiederherstellung des Gebäudes	§§ 77—80.
16.	"	Verfahren in Beschwerde- und Streitfachen	§§ 81—83.
17.	"	Lagerbuch	§§ 84—85.
18.	"	Kassenverwaltung	§§ 86—95.
19.	"	Reservefonds	§§ 96—102.
20.	"	Rückversicherung.	§ 103.
21.	"	Bewilligung von Prämien.	§§ 104—107.
22.	"	Haltung von Löschgeräthen	§ 108.
23.	"	Uebergangsbestimmungen	§ 109.

Auf den Bericht vom 22. October d. Js. will Ich dem wiederbeiliegenden „revidirten Reglement der Feuer-Societät der Ostpreussischen Landschaft“ hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 1. November 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer.

Lucius.

An die Minister des Innern und für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Feuersocietät der ostpreussischen Landschaft ist ein mit der Verwaltung der letzteren verbundenes Institut und umfaßt den Bezirk der ostpreussischen Landschaft.

Zum Eintritt in diese Feuersocietät sind die Güter und Grundstücke fähig und berechtigt, welche zum Verbande der ostpreussischen Landschaft gehören und mit deren Pfandbriefen belegt werden können, bäuerliche und städtische Besitzungen aber nur dann, wenn sie aus der Dorfs- oder Stadtlage abgebaut und bepfandbrieft — Kabinetts-Ordre vom 11. März 1850 — oder wenn sie einem aufnahmefähigen Gute im Grundbuche zugeschrieben sind.

Jeder, der in die Feuersocietät aufgenommen werden will, ist daher gehalten, zunächst seine Zugehörigkeit zum Verbande der ostpreussischen Landschaft nachzuweisen.

Versicherungspflichtig bei der Feuersocietät der ostpreussischen Landschaft sind alle bepfandbrieften Güter, insofern sie nicht bei der ostpreussischen Land-Feuersocietät, oder insoweit städtische Abbauten nicht bei einer von der Societäts-Direktion (§ 4) dazu autorisirten Gesellschaft Versicherung genommen haben. — Kabinetts-Ordre vom 6. April 1858 und Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868.

§ 2.

Der Societät sind durch § 1 des Reglements vom 30. December 1837 (Ges.-S. von 1838 S. 97 ff.) die Rechte einer juristischen Person verliehen, und diese Rechte bleiben ihr auch fernerhin gewahrt.

Zweck der Societät ist die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr. Diese Gefahr wird gemeinschaftlich in der Weise übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach Verhältniß seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§ 3.

Die der Societät durch §§ 4, 97 und 99 des Reglements vom 30. December 1837*) gewährleisteten Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf Mitwirkung von Behörden und Beamten bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.

Abschnitt 2.

Verwaltung und Geschäftsführung der Societät.

§ 4.

Die Verwaltung der Feuersocietät der ostpreussischen Landschaft ist mit der ostpreussischen General-Landschafts-Direktion verbunden und wird von deren Kollegium in besonderer Amtsthätigkeit als „General-Feuersocietäts-Direktion der ostpreussischen Landschaft“ geführt.

Derselben ist eine besondere Kasse, die „General-Feuersocietäts-Kasse der ostpreussischen Landschaft“ und die erforderliche Zahl von Beamten unterstellt.

§ 5.

Der dem Kredit-Institute vorgesezte General-Landschafts-Präsident führt auch bei dieser Feuersocietät die Geschäfte des königlichen Kommissarius, mithin die Oberaufsicht über die Verwaltung der Societätsgeschäfte überhaupt, sowie der Kasse insbesondere, und empfängt jährlich den Bericht der General-Feuersocietäts-Direktion über die Lage der Societät im Allgemeinen.

§ 6.

Der General-Landschafts-Direktor leitet die Geschäfte der Feuersocietät als „General-Feuersocietäts-Direktor“ unter Zuziehung eines von ihm bestimmten General-Landschafts-Syndikus und vollzieht die Beschlüsse der Direktion.

Der Syndikus ist zugleich Kurator der Feuersocietäts-Kasse.

*) Auszug aus dem Reglement für die Feuer-Societät der Ostpreussischen Landschaft vom 30. December 1837 G.-S. für 1838. S. 97 ff.).

§ 4.

Die Verhandlungen behufs Verwaltung der landschaftlichen Feuersocietäts-Angelegenheiten in Ostpreußen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, sowie zwischen den Behörden und Kommissarien der Societät und andern öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brand-Entschädigungs-Zahlung aus der Societätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporeln entbunden.

Bei Rechtsangelegenheiten und Prozessen sind diejenigen Stempel- und Gerichtskosten, deren Bezahlung der Societät obliegt, mit Ausnahme der Kopialien und Botengebühren, sowie der sonstigen baaren Auslagen außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Der Versicherungsvertrag selbst ist davon ausgenommen.

§ 97.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den etwaigen Anforderungen der Direktion zu Tag- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen und die vorgesezte Regierung wird ihn nöthigen Falls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet; in seinem Wohnort, oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§ 99.

Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, der Feuersocietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird derselbe nach der Bestimmung des General-Feuersocietäts-Direktors durch einen anderen General-Landschafts-Syndikus oder einen zum Richteramt befähigten Juristen vertreten, der für diese Stellvertretung besonders zu verpflichten ist.

§ 7.

Die Vereidigung des General-Feuersocietäts-Direktors, der General-Feuersocietäts-Räthe und ihrer Stellvertreter erfolgt auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit wie bei Uebernahme ihrer landschaftlichen Aemter oder bei dem ersten Eintritt in die dortige Funktion als Stellvertreter.

§ 8.

Mit der Verpflichtung des General-Feuersocietäts-Syndikus und der anderen Societäts-Beamten, ihrer Anstellung und Pensionirung wird es überall in gleicher Weise, wie bei den landschaftlichen Beamten gehalten.

Für die Kassenbeamten gelten nächst den besonderen Dienstamweisungen ihrer vorgesetzten Behörde die nämlichen Vorschriften und Verpflichtungen, welche für alle öffentlichen Kassenbeamten bindend sind.

§ 9.

Unmittelbar unter der Direktion werden die Geschäfte der Societät theils von den Bezirks-Kommissarien und Bezirks-Komités, theils von den Ortsvorständen wahrgenommen.

Außerdem sind die landschaftlichen Wahlbeamten verpflichtet, im Auftrage der Direktion für die Societät als außerordentliche Kommissarien mitzuwirken.

§ 10.

Für jeden Landschaftskreis wird durch die Direktion die erforderliche Anzahl von Feuersocietäts-Bezirken nach Entgegennahme der Aeußerung des landschaftlichen Kreistages gebildet, und es werden Seitens des Letzteren für jeden Bezirk ein Feuersocietäts-Kommissarius sowie ein Stellvertreter desselben, Beide wenn möglich aus der Mitte der bei der Societät versicherten, jedenfalls aber aus der Zahl der bei ihr aufnahmefähigen Besitzer gewählt.

Die Wahl für einen einzelnen Bezirk darf nach Bestimmung der Direktion auch allein von den im landschaftlichen Kreistage Wahlberechtigten dieses Bezirks unter dem Vorsitze des Landschaftsraths oder eines von der Direktion dazu ernaunten Kommissars vollzogen werden.

Die Direktion hat über die getroffene Wahl zu befinden und fertigt auch den Feuersocietäts-Kommissarien und den Stellvertretern eine förmliche Bestallung zu.

Diese Aemter sind Ehrenämter, die jeder bei der Societät versicherte oder auch nur aufnahmefähige Besitzer für drei Jahre anzunehmen verpflichtet ist, sofern ihn nicht etwa Alter oder Krankheit dazu unfähig machen.

§ 11.

Der Bezirks-Kommissarius oder, wenn dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter bildet bei allen Revisionen der Kataster und bei allen Untersuchungen der die Societät angehenden Brandschäden mit zwei von ihm nach seiner gewissenhaften Ansicht zu bestimmenden Mitgliedern der Societät, die mit dem betheiligten Besitzer weder in verwandtschaftlichen, noch sonst die Vermuthung ihrer Unparteilichkeit schwächenden Verhältnissen stehen dürfen, das Bezirks-Komité.

Die Bezirks-Kommissarien, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bezirks-Komités haften der Societät für die Richtigkeit der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen.

§ 12.

Die Bezirks-Kommissarien, sowie deren Stellvertreter erhalten für jede Reise, welche sie im Interesse der Versicherten unternehmen, ein Pauschquantum von sechs Mark als

Reisekosten und Diäten aus der Societäts-Kasse gezahlt. Die Hälfte der Summe wird von den Betheiligten wieder zur Kasse eingezogen.

Jede Entschädigung fällt in denjenigen Fällen fort, in welchen die Kommissarien oder Stellvertreter durch eigene Schuld genöthigt sind, eine Reise derselben Angelegenheit halber zu wiederholen.

Die beiden Mitglieder der Societät, welche der Einladung des Kommissarius oder seines Stellvertreters zu den Geschäften des Bezirks-Komités ohne Unterschied der Entfernung Folge zu leisten verpflichtet sind, erhalten keine Vergütung.

§ 13.

Die Bezirks-Kommissarien empfangen von der Direktion eine besondere Dienstanzweisung sowie die Formulare zu den Verhandlungen über Besichtigung und Feststellung der Brandschäden mit Angabe der Gesichtspunkte, auf welche die Untersuchung und Prüfung zu richten ist.

§ 14.

Den Ortsvorständen liegt die Verpflichtung ob, von den Mitgliedern der Societät aus ihrer Ortschaft die Beiträge nach näherer Vorschrift des § 91 einzuziehen.

§ 15.

Als vereidete Sachverständige sollen in Feuersocietäts-Angelegenheiten überall nur die von der Direktion für gewisse Bezirke allgemein bestimmten und den Kommissarien bezeichneten Sachverständigen in Thätigkeit treten.

Abschnitt 3.

Mitwirkung des Plenar-Kollegii und des General-Landtages der ostpreussischen Landschaft.

§ 16.

Um das Interesse für Feuersocietäts-Angelegenheiten in der Societät zu erhalten, werden mindestens einmal im Jahre Sitzungen des Plenar-Kollegii der ostpreussischen Landschaft abgehalten.

In diesen Sitzungen werden einerseits die Erfahrungen und Beobachtungen der Rätthe und Deputirten in Feuersocietäts-Angelegenheiten, sowie etwaige Mängel der Schätzungen bei der Kataster-Aufnahme zur Sprache gebracht und einzelne Kataster aus den betreffenden landschaftlichen Kreisen zur Revision vorgelegt, andererseits auch Informationen in Feuersocietäts-Angelegenheiten ertheilt, damit die Landschaftsrätthe nach Maßgabe dieser kollegialischen Berathung auf den landschaftlichen Kreistagen die Propositionen und Vorschläge zur Abänderung des Reglements erwörtern und die Begutachtung des Kreistages entgegennehmen können.

§ 17.

Jedem General-Landtage der ostpreussischen Landschaft ist durch die Direktion ein allgemeiner Bericht über den Zustand der Societät vorzulegen.

Dem General-Landtage bleibt in Feuersocietäts-Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Feststellung des von der Direktion auszuarbeitenden und vorzulegenden Verwaltungskosten-Etats für den Zeitraum von drei Jahren,
2. die Revision des Geschäftsbetriebes, sowie die Prüfung und Entlastung der nach § 18 vorgeprüften Jahresrechnungen,
3. die Beschlußfassung über die den landschaftlichen Kreistagen vorgelegten Propositionen und über beantragte Abänderungen des Reglements und
4. die Entschließung über Petitionen und Bittschriften.

§ 18.

In der Zwischenzeit von einem General-Landtage bis zum andern erfolgt die Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Rechnungen in den ersten drei Monaten jedes Jahres von dem aus drei Mitgliedern bestehenden landschaftlichen Rechnungsausschusse, der darüber sogleich an den Königlichem Kommissarius zu berichten hat.

Abschnitt 4.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Hypothekengläubiger.

§ 19.

Jeder in der dritten Abtheilung des Grundbuchs eingetragene Gläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude haftet, ist befugt, sein Hypothekenrecht, insofern er dasselbe nachweist oder die Einwilligung des Schuldners dazu in glaubhafter Form beibringt, im Lagerbuch der Societät (§ 84) vermerken zu lassen.

Die Direktion hat die geschehene Eintragung und zwar, wenn die Hypothekenufunde vorliegt, auf dieser zu bescheinigen.

Es kann alsdann dem Schuldner der freiwillige Austritt aus der Societät, soweit derselbe überhaupt zulässig ist, oder die Ermäßigung der genommenen Versicherung nur in dem Falle gestattet werden, und es kann eine Auszahlung der Brandvergütung an ihn vorbehaltenlich der Bestimmung des § 73 nur dann erfolgen, wenn er die Einwilligung des in das Lagerbuch eingetragenen Gläubigers beibringt oder die im Grundbuche bewirkte Löschung der Schuld nachweist.

Dieser Einwilligung und dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die Direktion nach Abschnitt 10 die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme wider den Willen des Versicherten verfügt.

Die Direktion hat aber in solchem Falle die im Lagerbuch eingetragenen Gläubiger von der getroffenen Maßregel durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntniß zu setzen, welcher ohne förmliche Zustellung nach dem aus dem Lagerbuch oder aus der Anzeige des Gläubigers ersichtlichen Wohnort des Letzteren abgeseudet wird.

§ 20.

Abgesehen von obigen Vorschriften kann der freiwillige Austritt aus der Societät, soweit derselbe überhaupt zulässig ist, auch nur dann erfolgen, wenn der Grundstückseigenthümer die Annahme seiner Gebäude zur Versicherung bei einer andern preussischen oder im preussischen Staate zugelassenen Versicherungsanstalt nachweist oder die Einwilligung der in der dritten Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger in glaubhafter Form beibringt.

Wird die Aufhebung der Versicherung von der Direktion verfügt, so hat dieselbe den obigen Gläubigern, soweit deren Name und Wohnort aus dem Grundbuch hervorgehen oder ihr sonst bekannt sind, auf Kosten des Ausgeschlossenen durch einen eingeschriebenen Brief Nachricht zu geben.

§ 21.

Hat der Versicherte selbst den Anspruch auf Brandvergütung nach § 67 No. 1 bis 4 verwirkt, so ist die Societät gleichwohl verpflichtet, dieselbe den zur Zeit des Brandes in der dritten Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubigern auf deren Antrag gegen Abtretung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als sie aus dem Pfandgrundstücke oder bei gleichzeitig persönlicher Verpflichtung des Eigenthümers auch aus dessen sonstigem Vermögen Befriedigung nicht erlangen können.

Diese Verpflichtung tritt jedoch nur denjenigen Hypothekengläubigern gegenüber ein, welche spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem sie von dem Verlust der Brandvergütung für den Grundstückseigenthümer Kenntniß erlangt haben, ihre Forderung kündigen, binnen zwei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist einklagen, auch gleichzeitig der Societät den Streit verkünden und die Zwangsvollstreckung ohne Verzug durchführen.

Die Zahlung erfolgt an die Gläubiger und zwar ohne Zinsen nach der gesetzlichen Rangordnung oder, wenn die Direktion sich mit deren Feststellung nicht befassen will, an die gesetzliche Hinterlegungsstelle.

Abchnitt 5.

Versicherungsfähigkeit der Gebäude und des Zubehörs.

§ 22.

Die Societät darf zur Versicherung außer Gebäuden, im Bau begriffenen Gebäuden und Baumaterialien (§ 78) auch diejenigen zu den Gebäuden gehörigen, dem Zwecke derselben dienenden Geräthschaften aufnehmen, die zwar an sich die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, aber wegen ihrer Größe, Aufstellung und Verbindung mit den Gebäuden nur durch besondere Anstalten aus denselben entfernt werden können; diese Gegenstände sind jedoch im Kataster speciell aufzuführen und zur Einschätzung zu bringen.

§ 23.

Kein Gebäude oder Zubehör, welches schon bei einer andern Gesellschaft versichert ist, darf bei der Feuersocietät der ostpreussischen Landschaft aufgenommen, und kein bei dieser bereits versichertes Gebäude oder Zubehör darf ganz oder zum Theil noch anderswo versichert werden.

Findet sich, daß ein Gebäude oder mitversichertes Zubehör noch anderweitig versichert ist, so hat die Direktion nicht allein die Befugniß, die Versicherung sofort aufzuheben, sondern es geht auch der Versicherte im Falle eines Brandes der ihm für dieses Gebäude oder Zubehör sonst zukommenden Brandentschädigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet.

§ 24.

Keinem Mitgliede der Feuersocietät der ostpreussischen Landschaft ist es gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden, die grundbuchmäßig zu dem bei der Societät versicherten Gute gehören, an anderen Feuerversicherungsgesellschaften theilzunehmen, soweit nicht Gebäude in Betracht kommen, deren Versicherung die Societät selbst abgelehnt oder aufgehoben hat, oder deren anderweitige Versicherung sie ausdrücklich gestattet.

Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe, welche von der Direktion bis auf das Zehnfache der diesseitigen Beiträge für ein Jahr (§ 46 Absatz 1) festgesetzt werden kann.

Außerdem ist die Direktion befugt, die gänzliche Ausschließung dieser Versicherung anzuordnen, wogegen der Ausgeschlossene noch den vollen Jahresbeitrag zu entrichten hat.

Die Direktion kann jedoch den mit einem Theil ihrer Gebäude noch anderweitig versicherten Eigenthümern den Eintritt in die Societät bezüglich der übrigen Gebäude desselben Gutes unter der Bedingung gestatten, daß sie die Genehmigung der anderen Versicherungsgesellschaft hierzu heibringen und binnen der von der Direktion bestimmten Frist auch für jene Gebäude bei der Societät Versicherung nehmen.

§ 25.

Jedes Gebäude muß einzeln, also auch jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§ 26.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind folgende Gebäude nebst Zubehör:

1. Schmieden ohne feuersichere Bedachung,
2. Gebäude mit Feuerfluchten oder geklebten Schornsteinen,
3. Zuckersiedereien, Zucker- und Cichorienfabriken,
4. Glas- und Schmelzhütten,
5. Theeröfen,
6. Pulvermühlen und Pulverniederlagen,
7. Schwefelraffinerien und Salzsiedereien,
8. Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken,
9. Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
10. Spiegelgießereien,
11. Vitriol- und Salmiakfabriken,
12. alle Anlagen, die den vorstehend von 1—11 genannten nach Entscheidung der Direktion gleichzustellen sind,
13. Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die wegen baulicher Mängel unbewohnbar oder unbenutzbar sind, und
14. Gebäude und Baulichkeiten, deren Versicherungssumme 100 Mark nicht erreicht.

§ 27.

Die Direktion ist befugt, Versicherungen abzulehnen, oder in der Höhe zu beschränken, sowie die Annahme derselben an besondere Bedingungen zu knüpfen:

1. sofern es sich um die Versicherung von Luxusbauten oder von Gebäuden handelt, die einen besonders hohen Kunstwerth haben,
2. insoweit die Versicherung sich auf die im § 22 erwähnten Geräthschaften als Zubehör eines Gebäudes bezieht, und
3. wenn ein Gebäude mit Rücksicht auf die gewerbliche Bestimmung oder einen sonst feuergefährlichen Betrieb, durch schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, mangelhafte Feuerungsanlagen oder sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder Handlungsweise des Versicherungsnehmers oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, der Feuergefährdung in hohem Grade ausgesetzt ist.

§ 28.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung oder vom Beginn der Feindseligkeiten bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes kann die Direktion Erhöhungen schon bestehender Versicherungen und auch die Annahme neuer Versicherungen ablehnen, sofern letztere nicht neu erbaute oder hergestellte Gebäude auf bereits hier versicherten Gehöften betreffen.

Abschnitt 6.

Zeit des Ein- und Austritts.

§ 29.

Der Eintritt in die Societät, sowie die Erhöhung einer bereits bestehenden Versicherung kann zu jeder Zeit erfolgen, die Beiträge sind aber für das laufende Vierteljahr

voll zu zahlen. Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages und der Versicherungserhöhung beginnt, wenn dieselben von der Direktion genehmigt werden, nach Ablauf der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem das nach §§ 35, 36 gehörig eingerichtete und bescheinigte Kataster oder Nachtragskataster bei derselben eingegangen ist.

Sollte das versicherte Gebäude abbrennen, bevor die Direktion die etwa gebotene Beanstandung oder Zurückweisung der Versicherung verfügt hat, und sollte die Höhe der Versicherungssumme sich als nicht angemessen herausstellen, so steht, wenn eine Einigung zwischen der Direktion und dem Eigenthümer über die zu zahlende Entschädigung nicht erzielt wird, beiden Theilen die Berufung auf das Entscheidungsverfahren gemäß §§ 39, 64 zu.

Soweit die Direktion nach §§ 22, 27 und 28 zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet ist, tritt die letztere stets erst nach Ablauf der Mitternachtsstunde desjenigen Tages in Kraft, an welchem der Versicherungsvertrag von der Direktion genehmigt ist.

§ 30.

Der Austritt aus der Societät kann nur mit dem Ablaufe eines Kalenderjahres erfolgen, muß indeß spätestens bis zum 1. October bei der Direktion angemeldet werden.

Die Ermäßigung einer bereits bestehenden Versicherung, sowie die Abmeldung abgebrochener oder zum Abbruch bestimmter Gebäude ist dagegen jeder Zeit zulässig; die Beiträge ermäßigen sich aber erst vom Beginn des nächsten Vierteljahres.

§ 31.

Wenn das Eigenthum des Grundstückes, auf welchem das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Eintragung im Grundbuche auf einen Andern übergeht, so werden damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten auf den neuen Eigenthümer übertragen.

Abchnitt 7.

Höhe der Versicherungssumme.

§ 32.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth der versicherten Gebäude nicht übersteigen.

Die Fundamente und die Umfassungsmauern der Keller sind, soweit sie sich unter der Erde oder unter Wasser befinden, von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Ausschließung sonstiger Gebäudetheile ist unzulässig.

Alle Mühlen — mit Ausnahme der durch Menschen- oder Thierkräfte betriebenen — und deren Zubehör werden höchstens mit Dreiviertel ihres von einem vereidigten Sachverständigen geschätzten Werthes zur Versicherung angenommen.

§ 33.

Abgesehen von den Beschränkungen aus § 27 und § 32 steht die Bestimmung über die Höhe der Versicherung dem Gebäudeeigenthümer zu, nur muß die Versicherungssumme für jedes Gebäude durch 100 theilbar sein, und kann dieselbe andernfalls von der Direktion auf die nächste niedrigere oder höhere durch 100 theilbare Zahl abgerundet werden.

§ 34.

Eine förmliche Taxe der zu versichernden Gebäude ist in der Regel nicht erforderlich, sondern es genügt eine von dem Bezirks-Komitée bescheinigte Gebäudebeschreibung mit Festsetzung des zu schätzenden Gebäudewerthes.

§ 35.

Die Gebäudebeschreibung, welche den Entwurf des Katasters oder des — bei jeder Aenderung der Versicherung erforderlichen — Nachtragskatasters bildet, muß von dem Eigenthümer oder dem Vorstande des Gutes nach dem von der Direktion bestimmten Formular in drei Exemplaren (§ 85) genau aufgestellt, mit je einem vollständigen Situationsplane versehen und mit der Versicherung der Richtigkeit vollzogen sein.

Diese Vollziehung ist von dem Bezirks-Komite zu beglaubigen und von demselben nach pflichtmäßiger Prüfung gleichzeitig zu bescheinigen, daß die Gebäudebeschreibung nichts enthält, was dem Komite nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre.

Kataster und Nachtragskataster bilden nach Maßgabe dieses Reglements den Versicherungsvertrag.

§ 36.

Außerdem liegt dem Bezirks-Komite an Ort und Stelle die gewissenhafte Schätzung des Gebäudewerthes ob, der gleich der Versicherungssumme in das Kataster einzutragen und zu bescheinigen ist.

§ 37.

Dabei ist der Werth eines neuen Gebäudes nach den örtlichen Materialienpreisen, sowie unter Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhrn, Handdienste und anderen keine technische Kunstfertigkeit erfordernden haulichen Arbeiten zu ermitteln, welche der Eigenthümer mit seinem Hauswesen oder mit seinen Wirthschaftskräften selbst bestreiten kann.

Bei älteren Gebäuden oder Gebäudetheilen sind die Materialien im Verhältniß zu dem Werthe von neuen zu schätzen, und ist nach demselben Verhältniß auch der Werth der Bauarbeiten festzustellen.

Hat der Gebäudeeigenthümer freies Bauholz zu verlangen, so bleibt der Werth desselben außer Ansatz, während dem zur Lieferung des freien Bauholzes Verpflichteten die besondere Versicherung des Bauholzes, aber nur bei der diesseitigen Societät freisteht.

§ 38.

Bei obiger Schätzung kann das Bezirks-Komite in schwierigen Versicherungsfällen, die sich an der Hand landwirthschaftlicher Erfahrung allein nicht zuverlässig feststellen lassen, auf Kosten des Versicherungsnehmers einen vereidigten Sachverständigen (§ 15) zuziehen.

§ 39.

Wenn zwischen dem Komite und dem Antragsteller eine Einigung über die Höhe der Versicherungssumme nicht zu erreichen ist, oder wenn die Direktion bezüglich derselben ein Bedenken gegen den Kataster-Entwurf hat und der Gebäudeeigenthümer auf Vorhaltung die Versicherungssumme nicht entsprechend herabsetzt, so wird die Entscheidung durch zwei bei der Societät versicherte Besitzer, von denen einen die Direktion, den anderen der Versicherungsnehmer wählt, unter der Leitung eines von den Gewählten, bei Nichteinigung aber Seitens der Direktion bestimmten Obmannes und erforderlichen Falles mit Zuziehung eines vereidigten Sachverständigen getroffen. Sind die beiden versicherten Besitzer verschiedener Meinung, so giebt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

Dieses Verfahren kann aber von dem Versicherungsnehmer, falls derselbe nicht etwa gemäß § 83 die Beschwerde wählt, nur binnen einem Monat ausschließender Frist nach dem ihm gewordenen Bescheide beantragt werden, und die nämliche Frist ist auch für die Anordnung eines solchen Verfahrens von Seiten der Direktion maßgebend.

§ 40.

Ueber die im obigen Verfahren festgestellte Werthsumme hinaus ist keine Versicherung statthaft.

§ 41.

Die Kosten dieses Verfahrens sind von dem Versicherungsnehmer zu tragen, wenn der so festgestellte Gebäudewerth die von dem Comité oder schließlich von der Direktion für angemessen erklärte Werthsumme nicht mindestens um die halbe Mehrangabe des Versicherungsnehmers übersteigt; andernfalls hat die Societäts-Kasse die Kosten zu zahlen.

Abschnitt 8.

Beiträge der Versicherten und Klasseneintheilung.

§ 42.

Die von den Teilnehmern der Societät zu leistenden Beiträge werden in Annahme- und in jährliche Beiträge unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Feuerversicherungs-Kasse bestimmt sind.

Der Annahme-Beitrag ist bei dem Eintritt in die Societät mit $\frac{1}{3}$ Prozent der Versicherungssumme und dementsprechend auch bei Erhöhung derselben ein für allemal zu entrichten, unterliegt selbst im Falle der Zwangsversteigerung des versicherten Gutes keiner Verrechnung und wird dem Versicherten bei seinem Austritt zurückgegeben.

§ 43.

Die Höhe der jährlichen Beiträge bestimmt sich für jedes versicherungsfähige Gebäude nach der Klasse, in welche dasselbe gehört.

Die Gebäude werden nämlich nach ihrer baulichen Beschaffenheit und Benutzung mit Rücksicht auf ihre geringere oder größere Feuergefährlichkeit in vier Klassen getheilt. Es gehören:

1. zur ersten Klasse: alle massiven Gebäude mit ganz feuerfesten Umfassungsmauern, wozu auch Lehmwände zu rechnen sind, mit massiven Giebeln und mit einer feuer sichereren Bedachung von Ziegeln, Schiefer, Metall, Holzcement, Kunststein, Asphalt, Filz, Pappe, oder mit einer ähnlichen Bedachung, welche die Direktion ebenfalls für feuer sicher erachtet,
2. zur zweiten Klasse: alle nicht massiven oder zwar massiven, aber nicht mit massiven Giebeln versehenen Gebäude unter feuer sicherer Bedachung,
3. zur dritten Klasse: alle Gebäude mit nicht feuer sicherer Bedachung, soweit sie nicht in die vierte Klasse gehören, und
4. zur vierten Klasse: die Windmühlen und alle als feuer gefährlich zu betrachtenden Baulichkeiten, insofern sie nicht nach § 26 überhaupt von der Versicherung ausgeschlossen sind oder ihre Annahme zu derselben wegen erhöhten Grades der Feuergefahr nur gegen besondere, von der Direktion zu bestimmende Beitragsätze erfolgt.

Gebäude mit nicht feuer sicherer Bedachung, die noch nicht 30 Meter von feuer gefährlichen Baulichkeiten entfernt sind, werden ebenfalls nur zur vierten Klasse angenommen.

Ebenso Ziegelschuppen und die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die zu einer der im § 26 aufgeführten Fabriken gehören, wenn sie von der betreffenden Feuerungsanlage noch nicht 30 Meter entfernt sind.

§ 44.

Die für industrielle Zwecke und gewerbliche Anlagen eingerichteten Gebäude werden, falls der Betrieb mit Dampfentwicklung und überhaupt mit Feuergefahr verbunden ist, ebenso wie Wirthschaftsgebäude mit Dampfapparaten mindestens eine Klasse niedriger als

nach ihrer Bauart versichert; Wirthschaftsgebäude mit Dampfapparaten ohne Motoren können aber nach dem Ermessen der Direktion ihrer Bauart entsprechend versichert werden.

§ 45.

Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung und aneinanderstoßende Gebäude ohne eine das Dach derselben oder der Gebäudetheile überragende Brandmauer werden bezüglich der Klassenbestimmung als ein Ganzes behandelt und nach dem feuergefährlichsten Theile classificirt.

§ 46.

Die Beiträge betragen für 100 Mark Versicherung jährlich:

in der ersten Klasse	16 Pf.
in der zweiten Klasse	32 Pf.
in der dritten Klasse	60 Pf.
in der vierten Klasse	100 Pf.

Diese Beitragsätze können nach dem Ermessen der Direktion unter bestimmten, die Versicherungsgefahr vermindernenden oder erhöhenden Voraussetzungen um höchstens ein Drittel ermäßigt oder erhöht werden.

Außerdem ist die Direktion befugt, gegebenen Falles die Beitragsätze alljährlich nach demselben Verhältniß entsprechend zu ermäßigen.

Jeder Versicherte hat sich übrigens bei Feststellung der Beiträge die zur Erleichterung des Rechnungswesens nothwendige Abrundung dahin gefallen zu lassen, daß Bruchtheile von Pfennigen für volle Pfennige gerechnet werden.

§ 47.

Auf das Gutachten des Komités bestimmt die Direktion nach Maßgabe der Gebäudebeschreibung oder nach der ihrerseits etwa noch für erforderlich erachteten näheren Feststellung über die Klasse, in welche ein zu versicherndes Gebäude gestellt werden soll.

Ist der Eigenthümer mit der — einstweilen maßgebenden — Bestimmung der Direktion nicht zufrieden, so steht ihm dagegen nach § 83 die Beschwerde zu, oder es tritt auf seinen Antrag das im § 39 angeordnete Entscheidungsverfahren ein, falls dieser Antrag binnen der einmonatlichen Frist gestellt worden.

Die getroffene Entscheidung ist endgültig. Fällt dieselbe gegen den Versicherungsnehmer aus, so trägt dieser die Kosten; andernfalls zahlt sie die Societäts-Kasse.

§ 48.

Die Ausschreibung der Beiträge für ein Jahr erfolgt im Laufe des Januar und Februar des nächsten Jahres.

Wer seinen Beitrag nicht bis zum ersten April vollständig an die Societäts-Kasse zahlt, ist von da ab zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet und hat die Bettereibung des Rückstandes durch dieselben Zwangsmittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind, zu gewärtigen. Rückständige Verzugszinsen and andere Reste bis zu zehn Mark können durch Postnachnahme erhoben werden. Die Direktion kann aber von Einziehung der Verzugszinsen bis zu einer Mark absehen.

§ 49.

Wenn die Beiträge mit dem etwaigen Zuschuß aus dem Reservefonds (§ 99) zur Befreiung der Societätsverpflichtungen nicht hinreichen, oder wenn es zur Wiedererstattung eines solchen Zuschusses erforderlich ist, wird und zwar gleichzeitig mit den Beiträgen ein Zuschlag zu denselben nach dem nämlichen Maßstabe ausgeschrieben und auf gleiche Weise eingezogen.

Abchnitt 9.

Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§ 50.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an einem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Versetzung des Gebäudes aus einer höheren in eine niedrigere Klasse bedingt, so ist der Versicherte verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der baulichen Veränderung dem Bezirks-Kommissarius den Entwurf zu einem Nachtragskataster vorzulegen, durch welches das Gebäude bei der höheren Klasse in Abgang und bei der niedrigeren Klasse in Zugang gestellt wird.

§ 51.

Geht dieser Entwurf zum Nachtragskataster bei dem Bezirks-Kommissarius in Monatsfrist nicht ein, so verliert der Versicherte zwar nicht den Anspruch auf Brandentschädigung, er muß aber die zu wenig entrichteten Beiträge vom Anfange des Vierteljahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden, an die Societäts-Kasse nachzahlen und außerdem an dieselbe noch den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den von dem Gebäude in der höheren und in der niedrigeren Klasse zu entrichtenden Beiträgen, jedoch nicht über den Zeitraum von drei Jahren hinaus als Strafe erlegen.

§ 52.

Wenn ein Gebäude baulich in der Art verändert wird, daß sich die Versetzung desselben aus einer niedrigeren in eine höhere Klasse rechtfertigt, so sind die größeren Beiträge der niedrigeren Klasse noch bis zum Ablauf des Vierteljahres zu zahlen, in dem die Versetzung des Gebäudes in die höhere Klasse durch Bestätigung des beizubringenden Nachtragskatasters über Ab- und Zugang desselben von der Direktion genehmigt ist.

Abchnitt 10.

Herabsetzung und Aufhebung der Versicherung wider den Willen des Versicherten.

§ 53.

Sinkt im Laufe der Zeit der Werth eines Gebäudes, wird ein solches schlecht unterhalten und haufällig, zum Abbruch verkauft oder dazu nachweislich bestimmt, so ist die Herabsetzung der Versicherungssumme geboten. Dieselbe ist auch statthast, wenn ein Gebäude längere Zeit nicht benutzt und leer stehen gelassen wird.

Diese Herabsetzung der Versicherungssumme wird, wenn der Versicherte sie nicht pflichtgemäß selbst beantragt, durch die Direktion bestimmt.

Ist der Versicherte mit der — einstweilen maßgebenden — Bestimmung der Direktion nicht zufrieden, so steht ihm dagegen nach § 83 die Beschwerde zu oder es tritt auf seinen Antrag das im § 39 angeordnete Entscheidungsverfahren ein, falls dieser Antrag binnen der einmonatlichen Frist gestellt worden. Auch die Direktion kann ihrerseits das obige Verfahren während der nämlichen Frist anordnen.

Die getroffene Entscheidung ist endgültig und tritt mit der Eröffnung an den Versicherten in Kraft, die bisherigen Beiträge sind aber noch bis zum Ablauf des Vierteljahres zu zahlen.

Die Kosten des obigen Verfahrens trägt der Versicherte, wenn die so festgestellte zeitige Versicherungssumme gegen die frühere wenigstens um die halbe Minderangabe der Direktion niedriger ist; andernfalls hat die Societäts-Kasse die Kosten zu zahlen.

§ 54.

Die Bezirks-Komités und namentlich die Bezirks-Kommissarien haben bei Ausübung ihrer Thätigkeit gleichzeitig zu prüfen, ob nicht der Werth einzelner versicherter Gebäude gesunken ist, dabei ihr Augenmerk insbesondere auf die erfahrungsmäßig sich schneller abnutzenden Gebäude zu richten und zutreffenden Falls die Herabsetzung der Versicherungssumme zu beantragen.

Außerdem ist aber die Direktion jederzeit befugt, durch die Bezirks-Kommissarien oder durch außerordentliche Kommissarien Revisionen des Versicherungswerthes aller oder einzelner Gebäude auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Insbepondere liegt es den landschaftlichen Tax-Kommissarien von Amtswegen ob, regelmäßig bei Gelegenheit der landschaftlichen Taxen und Lokal-Recherchen den zeitigen Versicherungswerth der bei der Societät versicherten Gutsgebäude einer genauen Prüfung zu unterziehen und darüber Bericht zu erstatten.

§ 55.

Die Direktion ist, abgesehen von den Fällen der Doppel- und Nebenversicherung (§§ 23 und 24), bestehende Versicherungen aufzuheben befugt:

1. wenn das versicherte Gebäude nicht mehr vorhanden ist,
2. wenn von dem versicherten Grundstücke so viel Land abgezweigt wird, daß dasselbe bei der ostpreussischen Landschaft nicht mehr beleihungsfähig bleibt,
3. wenn ein Gebäude in Folge feuerpolizeiwidriger Einrichtungen, mangelhafter Feuerungsanlagen, schlechter Bauart oder vernachlässigter Unterhaltung einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefährdung oder Verfall zeigt, und
4. wenn der Versicherte durch den Wahrspruch einer Jury ausgeschlossen wird, die auf Veranlassung der Direktion aus drei Mitgliedern der Societät gebildet worden.

Die Aufhebung der Versicherung tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, an welchem sie dem Versicherten mitgetheilt wird, die Beiträge sind aber noch bis zum Ablauf des Vierteljahres zu zahlen.

Außerdem hat die Direktion die Befugniß, bestehende Versicherungen der im § 27 zu 1 und 2 gedachten Art, sowie alle diejenigen Versicherungen nach dreimonatlicher Kündigung aufzuheben oder herabzusetzen, welche sie nur unter besondern Bedingungen oder zu erhöhten Beitragsätzen angenommen hat.

Abschnitt 11.

Verhalten des Versicherten nach dem Brande.

§ 56.

Bei entstehenden Brandunfällen ist der Versicherte verpflichtet, sowohl der Direktion als auch dem Bezirks-Kommissarius davon binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers Anzeige zu machen.

Geschieht dieses nicht und wird durch die Unterlassung der Anzeige die Ermittlung des Schadensumfanges unmöglich gemacht, so kann dem Versicherten nach Befund der Schuldbarkeit die Brandentschädigung entzogen oder verkürzt werden.

§ 57.

Vor Abschätzung des Schadens dürfen ohne Erlaubniß des Feuerkommissarius an den vom Brande betroffenen Gebäuden Veränderungen nur dann, wenn ein mit Gefahr verbundener Einsturz zu besorgen ist, vorgenommen und müssen die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und vor Entwendung geschützt werden.

Eine schuldbare Vernachlässigung kann nach Befund der Schuldbarkeit den Verlust oder die Kürzung der Brandentschädigung nach sich ziehen.

Abchnitt 12.

Feststellung des Brandschadens.

§ 58.

Der Bezirks-Kommissarius hat spätestens innerhalb einer Woche nach der vom Brande erhaltenen Nachricht von Amtswegen die Feststellung des Schadens herbeizuführen, zu der stets der Beschädigte zuzuziehen ist.

Bei Feuerschäden, die voraussichtlich unter 1000 Mark betragen, kann die Besichtigung allein durch den Bezirks-Kommissarius erfolgen, in allen übrigen Fällen tritt jedoch dazu das Bezirks-Komitee zusammen.

Dieses kann außerdem bei Partialschäden in schwierigeren Fällen auch noch einen vereidigten Sachverständigen (§ 15) zuziehen; die Kosten dafür trägt stets der Beschädigte.

§ 59.

Die Verhandlungen über die Besichtigung und Schätzung des Brandschadens, sowie über die Feststellung der für die Societät sonst erheblichen Umstände des Brandes sind von dem Kommissarius nach den von der Direktion zugefertigten Formularen an Ort und Stelle aufzunehmen, von dem Beschädigten und dem Bezirks-Komitee zu vollziehen und der Direktion sofort einzusenden.

§ 60.

Bei Feststellung des Brandschadens ist die Untersuchung zuvörderst darauf zu richten, ob das betreffende Gebäude zur Zeit des Brandes noch so viel werth war, als die Versicherungssumme beträgt.

Zum Zweifel sind darüber auf Grund des Katasters, einer etwa vorhandenen Einschätzung und nöthigenfalls durch Vernehmung von Zeugen Ermittlungen anzustellen.

Ergiebt sich bei diesen Ermittlungen ein geringerer Werth als die Versicherungssumme so ist bei Feststellung der Entschädigung nur dieser zu Grunde zu legen; auch bleibt der Beschädigte nach Zahlung einer höheren Brandentschädigung mit dem etwa an seine Stelle getretenen Empfänger zur Rückerstattung des danach zuviel erhaltenen Betrages solidarisch verpflichtet.

§ 61.

Ein totaler Brandschaden ist eingetreten, wenn alle Theile eines versicherten Gebäudes entweder vernichtet, oder doch so beschädigt sind, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude nicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden kann.

Die ganze Versicherungssumme gilt dann als Entschädigung durch den Augenschein für festgestellt, insofern nicht ein geringerer Werth des Gebäudes ermittelt ist.

§ 62.

Ist nur eine Vernichtung oder Beschädigung einzelner Gebäudetheile, also ein Partialschaden eingetreten, so ist zu ermitteln, welcher Theil des versicherten Gebäudes seinem Werthe nach durch den Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, indem derselbe Theil der Versicherungssumme die Brandvergütung ausmacht.

Bei Beschädigungen unter $\frac{1}{20}$ der Versicherungssumme des Gebäudes sind aber nur die Kosten der Wiederherstellung zu ermitteln, welche in diesem Falle als Entschädigung bewilligt werden.

§ 63.

Bei Total- sowie Partial-Schäden ist der Werth der übrig gebliebenen Materialien,

soweit dieselben anderweitig bei Bauten und Reparaturen verwendbar sind, von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen. Die übrigen nicht verwendbaren Materialien werden dem Beschädigten zu den Kosten für Schuttanfräumdung und Planung überlassen.

§ 64.

Ist der Beschädigte mit dem Ergebniß der Abschätzung nicht zufrieden, oder hat die Direktion gegen dasselbe erhebliche Bedenken und wird von ihr nach erfolgter Sachprüfung die Vergütung anderweit festgestellt, so steht dem Beschädigten dagegen nach § 83 die Beschwerde zu oder es tritt auf seinen Antrag das in § 39 angeordnete Entscheidungsverfahren ein, falls dieser Antrag binnen der einmonatlichen Frist gestellt worden.

Auch die Direktion kann ihrerseits das obige Verfahren während der nämlichen Frist anordnen. Bei der auf diese Weise festgestellten Schadenssumme hat es endgültig sein Bewenden.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Beschädigten zu tragen, wenn die so ermittelte Schadenssumme die von der Direktion zugestandene Brandvergütung nicht wenigstens um die halbe Mehrforderung des Beschädigten übersteigt; andernfalls hat die Societäts-Kasse die Kosten zu zahlen.

Abschnitt 13.

Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§ 65.

Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften des Reglements ausgemittelten Beschädigungen der versicherten Gebäude durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht. Auch werden solche Beschädigungen der versicherten Gebäude vergütet, welche zwar nicht durch den Brand selbst, aber durch nothwendige Hilfeleistung beim Löschen des Feuers oder zur Verhütung weiterer Ausbreitung desselben verursacht sind.

§ 66.

Vergütet werden auch Beschädigungen durch Blitz, wenn derselbe nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat.

Schäden aber, welche durch Erdbeben, Orkane und ähnliche Naturereignisse, durch Pulver- oder andere Explosionen verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden also selbst Brandschäden sind.

§ 67.

Keine Brandvergütung wird von der Direktion geleistet:

1. wenn das Feuer von dem Versicherten selbst oder von seinem Ehegatten vorsätzlich verursacht oder — sei es auf Geheiß, sei es mit Wissen und Willen eines der Ehegatten — von einem Dritten angelegt ist,
2. wenn der Beschädigte in böswilliger Absicht, um die Feststellung des Brandschadens zu beeinträchtigen, die vorgeschriebene Anzeige verabsäumt oder Veränderungen in dem Zustande nach dem Brande vorgenommen oder zugelassen hat,
3. wenn das Gebäude von dem Beschädigten noch bei einer anderen Gesellschaft gegen Feuergefährdung versichert war, und
4. wenn der Beschädigte bei dem Gebrauche einer lokomobilen Dampfmaschine nicht die von dem 33. General-Landtage der ostpreussischen Landschaft fest-

gesetzten Bedingungen*) genau erfüllt hat, falls nicht vom Beschädigten nach dem endgültigen Befinden der Direktion der vollständige Beweis für eine anderweite Entstehungsursache des Feuers erbracht ist.

Erfolgt in dem Falle zu 1 die Bestrafung des Beschädigten oder seines Ehegatten erst nach Auszahlung der Brandvergütung, so ist die Societät berechtigt, die Rückerstattung des gezahlten Betrages nebst 5 Procent Zinsen seit dem Zahlungstage vom Beschädigten und von dem etwa an dessen Stelle getretenen Empfänger des Geldes bei solidarischer Verhaftung derselben zu fordern.

§ 68.

Gekürzt werden die Brandvergütungen:

1. um den zwanzigsten Theil bei dem Brande von Gebäuden während des Gebrauchs einer lokomobilen Dampfmaschine selbst bei Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen, wenn nicht vom Beschädigten nach dem endgültigen Befinden der Direktion der vollständige Beweis für eine anderweite Entstehungsursache des Feuers erbracht ist;
2. um den zwanzigsten Theil, wenn das Feuer durch den Brand eines Getreide-, Stroh-, Rohr- oder Heuberges (Schober, Miete) verursacht ist, der von einem Gebäude mit feuersicherer Bedachung unter 10 oder von einem Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung unter 20 Meter entfernt stand, und
3. um drei Viertel, wenn ein Gebäude zur Zeit des Brandes unbewohnbar oder unbenutzbar gewesen ist.

Für Gebäude, die zum Abbruch verkauft oder nachweislich bestimmt waren, wird die Brandvergütung nur nach dem Werthe der Materialien geleistet, den der Beschädigte nachzuweisen hat.

§ 69.

Ist der Brand durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst oder seines Ehegatten, oder ist das Feuer von anderen Mitgliedern seiner Familie, von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandvergütung von Seiten der Societät nicht verweigert oder vorenthalten werden.

*) Die Lokomobile muß:

1. nach Wahl des Besitzers mit einem patentirten Behold'schen Feuerlösch-Apparat oder einem Funkenfänger-Apparat von Garrett and Sons (Patent Graham's System, englisch) oder C. V. Strube in Budaun — eigenes Patent — oder, falls in Zukunft noch anerkannt bessere oder ebenso sichere Apparate erfunden und deren Anwendung von der General-Feuer-Societäts-Direktion gestattet werden sollten, mit diesen versehen sein,
2. von massiven Gebäuden mit feuersicherem Dache, wie sie in Klasse 1 versichert werden, mindestens 6 Meter,
3. von anderen Baulichkeiten und Getreidedieben mindestens 10 Meter und
4. von Borräthen leicht brennbarer Gegenstände: Stroh, Dünger, Meißig, Holz u. mindestens 10 Meter — mit Ausnahme des eintägigen Bedarfs an Brennmaterial — entfernt aufgestellt werden und bleiben;
5. der Aschkästen der Lokomobile muß mit Wasser gefüllt erhalten werden und neben derselben ein mit Wasser gefülltes Gefäß, in welches die Schläcken zu werfen sind, stehen;
6. die Lokomobile ist, sobald ihr Gebrauch aufhört oder unterbrochen wird, abzufahren, oder zu bewachen, oder das Feuer darin zu löschen; das Feuer herauszuziehen ist nur bei einer Explosionsgefahr der Lokomobile, durch Wassermangel herbeigeführt, erlaubt, jedoch ist das in solchem Falle herausgezogene Feuer sofort zu löschen.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so tritt die Versicherung vom Auffahren der Lokomobile an bis 24 Stunden nach dem Abfahren außer Kraft.

Der Societät bleibt aber der Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten in seinen eigenen Handlungen oder in der hausväterlichen Beaufsichtigung eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§ 70.

Ob und wieweit sonst die Societät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen würden, gehen in Höhe des Betrages der von der Societät geleisteten Brandentschädigung kraft der Versicherung auf die Societät über.

§ 71.

Alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung, welche wegen Kriegsschäden aus diesseitigen Staatsfonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, gehen kraft der Versicherung auf die Societät insoweit über, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat oder dafür verhaftet ist.

Abschnitt 14.

Auszahlung der Brandentschädigung.

§ 72.

Die Zahlung der Brandentschädigung erfolgt in der Regel nicht früher, als bis der Versicherte die Erklärung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß diese gegen ihn oder seinen Ehegatten wegen vorsätzlicher Brandstiftung nicht einschreitet, in gerichtlichen Untersuchungs-fällen aber das ihn rechtskräftig freisprechende Urtheil vorlegt und die Einwilligung oder die Auszahlungs-Bedingungen der im Lagerbuch eingetragenen Hypothekengläubiger beibringt.

§ 73.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben zu der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet worden, oder wenn diese Verwendung nach dem Ermessen der Direktion hinreichend sichergestellt ist.

§ 74.

Stellt dagegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den gesetzlichen Vorschriften, die das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger betreffen, sein Bewenden. Die Direktion ist dann aber jederzeit befugt, die Brandschadensgelder auf Kosten des berechtigten Empfängers zu hinterlegen.

§ 75.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, die Societät ist aber nicht verbunden, sich nach einem etwaigen Eigenthumswechsel zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an den Besitzer, welchen das Bezirks-Komiteé auf Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein anderer rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

§ 76.

Die erste Hälfte der Brandvergütung wird, vorausgesetzt, daß deren Zahlung aus § 72 nichts mehr entgegensteht, baldmöglichst und spätestens einen Monat nach der endgültigen Feststellung des Brandschadens ausbezahlt.

Findet eine längere Fögerung der Zahlung statt, so ist die Societät von diesem Termine an zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

Die zweite Hälfte wird womöglich mit der ersten zugleich gezahlt; nur wenn dieses mit Rücksicht auf den zeitigen Stand der Kasse nicht angeht, ertheilt die Direktion dem Beschädigten bei Auszahlung der ersten Hälfte einen Brandvergütungsschein, worin sie ihm die Zahlung der zweiten Hälfte mit Zinsen innerhalb Jahresfrist zusichert.

Abschnitt 15.

Folgen des Brandunglücks und Wiederherstellung des Gebäudes.

§ 77.

Brennt ein Gebäude gänzlich ab, so hört die Versicherung desselben auf und die Beiträge sind nur noch für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Wer das Gebäude wiederherstellt und versichert wissen will, muß damit von Neuem in die Societät eintreten.

§ 78.

Das Gebäude kann aber auch schon vor seiner Wiederherstellung versichert werden, wenn der Antragsteller die Größenangaben, die Bauart, den ganzen Bauwerth und die Versicherungssumme dem Bezirks-Komitö anzeigt, und wenn das von demselben gutachtlich bescheinigte Kataster bei der Direktion eingeht.

Dasselbe gilt in Betreff neuer Gebäude von Mitgliedern der Societät.

Ebenso ist die Versicherung der zur Baustelle herangeschafften Materialien zulässig, falls deren Werthe im Kataster genau festgestellt sind; diese Versicherung erfolgt stets in der dritten Klasse.

§ 79.

Ist der Bau vollendet, so muß dies der Versicherte durch Einreichung einer Bescheinigung des Bezirks-Kommissarius nachweisen, um im Falle eines Brandes auf die volle Versicherungssumme Anspruch zu haben.

Wird das Baumaterial oder das Gebäude vor seiner Vollendung von einem Brande betroffen, so hat der Beschädigte den derzeitigen Werth des Materials oder des Baues nachzuweisen, indem nach Maßgabe desselben und der Versicherungssumme die Vergütung erfolgt.

§ 80.

Bei Partialschäden, welche über die Hälfte der Versicherungssumme ausmachen, wird das beschädigte Gebäude wie bei Totalschäden im Kataster gelöscht.

Bei anderen Partialschäden wird zwar die Versicherung nicht unterbrochen, das beschädigte Gebäude bleibt aber so lange nur mit der um die Brandvergütung gekürzten Versicherungssumme versichert, bis die Wiederherstellung desselben durch ein Attest des Bezirks-Kommissarius mit neuer Werthbescheinigung nachgewiesen ist.

Abschnitt 16.

Verfahren in Beschwerde- und Streitsachen.

§ 81.

Beschwerden über das Verfahren der Bezirks- und Ortsbehörden, sowie der in Societätsachen mitwirkenden landschaftlichen Kommissarien sind an die Direktion zu richten, welche darüber entscheidet.

Beschwerden über die Festsetzungen und Entscheidungen der Direktion sind dem Ober-Präsidenten der Provinz und im weiteren Verfolge dem Minister des Innern vorzutragen.

In allen Fällen und Instanzen muß aber die Beschwerde binnen einem Monat ausschließender Frist nach Zustellung der Vorentscheidung erhoben werden.

§ 82.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen der Societät und ihren Mitgliedern über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, ist der Rechtsweg nur dann gestattet, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob ein angeblich Versicherter rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Societät gehörig zu betrachten, oder ihm überhaupt eine Brandschadensvergütung zu versagen sei oder nicht.

§ 83.

Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über Aufnahme von Versicherungen oder Feststellung von Brandschäden, über die Höhe der Brandvergütung, über die Zahlungsmaßgaben, über die zu entrichtenden Kosten und dergleichen findet dagegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem beteiligten Societätsmitgliede, welches sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg der Beschwerde an die im § 81 bezeichneten Staatsbehörden offen.

In denjenigen Fällen aber, in welchen nach §§ 29, 39, 47, 53 und 64 das dort angeordnete Entscheidungsverfahren binnen der einmonatlichen Frist beantragt werden kann, bleibt dem beteiligten Societätsmitgliede die Wahl zwischen diesem und dem Beschwerdewege freigestellt.

Ist aber diese Wahl einmal getroffen, so behält es dabei lediglich sein Bewenden.

Abschnitt 17.**Lagerbuch.**

§ 84.

Bei der Direktion wird nach einem von derselben bestimmten Formular ein Lagerbuch geführt, welches — nach landrätlichen Kreisen alphabetisch geordnet — den Stand sämtlicher Versicherungen nachzuweisen hat.

§ 85.

In dieses Lagerbuch werden aus den von der Direktion bestätigten Katastern und Nachtragskatastern alle einzelnen Versicherungen, sowie deren Veränderungen — Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Teilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssummen und Versetzung aus einer Klasse in die andere — in die dazu besonders bestimmten Spalten eingetragen.

Danach ist von der Direktion auf den drei Exemplaren des Katasters die erfolgte Bestätigung und Eintragung in das Lagerbuch nach Nummer und Seite mit Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

Ein Exemplar des Katasters wird bei der Direktion zurückbehalten, das zweite dem beteiligten Societätsmitgliede zugestellt und das dritte bei dem Bezirks-Kommissarius niedergelegt.

Abschnitt 18.**Kassenverwaltung.**

§ 86.

In der Feuersocietäts-Kasse werden die laufenden Kassengeschäfte nach der von der Direktion gegebenen Dienstanweisung erledigt.

§ 87.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen bei der Direktion nachgesucht und gerechtfertigt, nach erfolgter Prüfung aber von derselben festgesetzt und angewiesen werden.

§ 88.

Die Kasse ist regelmäßig in jedem Monat zu revidiren, außerdem aber wenigstens einmal jährlich einer außerordentlichen Revision zu unterziehen.

Die ordentlichen Revisionen liegen dem Kassencurator ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl die Direktion, als auch der Königliche Kommissarius veranlassen.

§ 89.

Am Schlusse des Jahres wird auf Grund der vorjährigen Heberolle und der über Zu- und Abgang gefertigten Vierteljahrsabschlüsse eine neue Heberolle aufgestellt, welche — nach landrätthlichen Kreisen alphabetisch geordnet — die Hauptsummen der für dieses Jahr bestandenen Versicherungen jeder einzelnen Klasse nachweist.

Außerdem werden in einer Nachweisung die Brandschäden dieses Jahres mit dem vollen bewilligten Vergütungsbetrage jeder einzelnen Klasse und alle sonstigen im Laufe des Jahres verfügten Zahlungen nach den Hauptsummen der verschiedenen Titel aufgeführt.

Auf Grund dieser Heberolle und dieser Nachweisung wird durch Beschluß der Direktion gemäß §§ 46 und 49 die Höhe der Jahresbeiträge endgültig festgesetzt und werden die hiernach für jede Versicherung berechneten Beiträge in der Heberolle nachgetragen.

§ 90.

Die Ausschreibung der jährlichen Beiträge ist an alle in der Heberolle für dieses Jahr aufgeführten Güter und Ortschaften zu erlassen. In jedem Ausschreiben werden die Versicherungen, die Prozentsätze und die Beiträge des betreffenden Gutes oder der Ortschaft nach den einzelnen Klassen angegeben, und ist dem Ausschreiben gleichzeitig ein gedrucktes Exemplar der Jahresnachweisung mit dem Bemerkten beizufügen, daß die Jahresrechnung an gewissen, jedesmal zu bestimmenden Tagen zur näheren Einsicht der Versicherten bei der Direktion bereit liegen wird.

§ 91.

Die Ortsvorstände haben die Verpflichtung, auf Grund der Ausschreibungen, welche ihnen von der Direktion für die Versicherten der ganzen Ortschaft zugestellt werden, denselben die auf sie treffenden Beiträge bekannt zu machen und sie zu deren ungesäumter Berichtigung aufzufordern, die bis zum 1. April rückständig gebliebenen Beiträge der Direktion behufs Beitreibung anzuzeigen und die eingezogenen Beiträge pünktlich zur Kasse abzuführen.

§ 92.

Die Kasse legt jährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab, welche von der Direktion geprüft wird und die dann gemäß §§ 17, 18 der Revision des landschaftlichen Rechnungs-Ausschusses und General-Landtages unterliegt.

§ 93.

Die Kasseneinnahme wird auf folgende Weise gerechtfertigt:

1. das Soll der jährlichen Beiträge wird durch die Heberolle und das Soll der Annahmebeiträge durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Direktion belegt;
2. alle außerordentlichen Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungs-Befugnisse der Direktion gerechtfertigt werden;
3. wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Bescheinigungen und, falls sie gar uneinziehbar werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Befugnisse der Direktion nachzuweisen.

§ 94.

Bei der Kassenausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern“, sowie jede andere nicht feststehende Ausgabe an Prämien, Gebühren, Unkosten bei Schadensfeststellungen, Revisionen und dergleichen durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsverfügungen und Zahlungsanweisungen der Direktion, sowie durch kassenmäßige Quittungen der Empfänger oder, soweit es gesetzlich zulässig ist, durch Postscheine zu belegen.

Die feststehenden Verwaltungsausgaben, wie Gehalte und dergleichen werden durch den vom General-Landtage genehmigten Etat und durch kassenmäßige Quittungen gerechtfertigt.

§ 95.

Im Uebrigen sind die Jahresrechnungen in folgender Form anzulegen:

1. bei der Einnahme sind in dem ersten Titel die jährlichen Beiträge für jede Klasse gesondert mit Angabe der Gesamtversicherungssumme dieser Klasse und des festgesetzten Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, während die Annahmebeiträge in dem zweiten Titel in einer Gesamtsumme vereinbart werden können;
2. bei der Ausgabe muß in dem ersten Titel an bezahlten Brandvergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Spalten die Versicherungssumme und die Beitragsklasse des Gebäudes, sowie die Summe der gezahlten Entschädigung verzeichnet werden.

Abschnitt 19.**Reservefonds.**

§ 96.

Der Reservefonds wird gebildet:

1. aus dem bei Auflösung der ehemaligen Land-Feuer-Societät im Jahre 1839 der diesseitigen Societät überwiesenen Bestände und den bisherigen Repartitionsüberschüssen,
2. aus den eingehenden Strafen, Strafbeiträgen und anderen außerordentlichen Einnahmen,
3. aus seinen eigenen Zinsen, den Zinsen der Annahmebeiträge und den Verzugszinsen von den Jahresbeiträgen und
4. aus den Ueberschüssen der Jahresbeiträge, insoweit die Zinsen zu 3 und die Ueberschüsse zu 4 nicht gemäß § 99 zur Wiedererstattung von Zuschüssen aus dem Reservefonds verwendet sind oder nach Bestimmung der Direktion zu den Ausgaben folgender Jahre besonders zurückgestellt werden.

§ 97.

Die Direktion ist ermächtigt, dieses Societätsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 anzulegen. Die sonst verfügbaren Kassenbestände dürfen auch bei der ostpreussischen landschaftlichen Darlehnskasse zinsbar belegt werden.

§ 98.

Der Reservefonds dient gleich den Annahmebeiträgen (§ 42) als Vorschuffonds der Societät.

§ 99.

Reichen in einem Jahre die ordentlichen Beiträge zur Deckung der Ausgaben nicht hin, so kann die Direktion dazu einen Zuschuß aus dem Reservefonds entnehmen.

Es bleibt aber ein jeder solcher Zuschuß, soweit derselbe nicht nach Bestimmung der Direktion aus den Ueberschüssen früherer Jahresbeiträge gedeckt ist, in einer Frist von längstens fünf Jahren und zwar, falls erforderlich, durch Ausschreibung und Einziehung eines Zuschlages (§ 49) dem Reservefonds wieder zu erstatten.

§ 100.

Die Direktion wird auch ermächtigt, zur Verstärkung des Reservefonds ein zinsfreies baares Darlehn von 500000 Mark aus dem eigenthümlichen Fonds der ostpreussischen Landschaft aufzunehmen und nach drei Jahren mit drei Prozent jährlich zu amortisiren.

Wird dieses Darlehn gewährt, so muß der Reservefonds stets einen Bestand von 500000 Mark behalten.

§ 101.

Der Reservefonds, sowie die nach § 96 zu 3 und 4 zurückgestellten Zinsen und Ueberschüsse sind Eigenthum der Societät und die ausscheidenden Mitglieder haben an denselben keinen Anspruch.

§ 102.

Bei einer etwaigen Auflösung der Societät oder bei dem Uebergang der Societät in eine andere Verwaltung, als die landschaftliche ist zunächst das nach § 100 von der ostpreussischen Landschaft gewährte Darlehn an dieselbe mit dem ganzen noch nicht amortisirten Reste baar zurückzuzahlen.

Im Uebrigen wird das Societätsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Societätsverpflichtungen an die alsdann vorhandenen Versicherten nach Verhältniß ihrer Versicherungsbeträge vertheilt.

Dagegen werden diejenigen Summen, welche zur Sicherstellung der Pensionen und ähnlicher künftiger Ausgaben von ungewisser Dauer noch haben zurückbehalten werden müssen, seiner Zeit mit ihren etwaigen Restbeträgen an den eigenthümlichen Fonds der ostpreussischen Landschaft zu dessen Eigenthum abgeführt.

Abchnitt 20.

Rückversicherung.

§ 103.

Die Direktion ist befugt, bei Versicherungsanstalten, welche zu dergleichen Geschäften im preussischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen.

Abchnitt 21.

Bewilligung von Prämien.

§ 104.

Für vorzügliche Auszeichnung beim Löschen eines die Societät betreffenden Brandes gewährt dieselbe nach freiem Ermessen der Direktion eine Prämie bis zur Höhe von 100 Mark und für die Entdeckung einer Brandstiftung eine Prämie bis zur Höhe von 500 Mark.

§ 105.

Alle Feuerspritzen (Druckspritzen), welche im Gebrauch zum Löschen des Feuers an den bei der Societät versicherten Gebäuden beschädigt sind, werden auf Kosten der Societät wieder in Stand gesetzt.

Doch müssen dergleichen Ansprüche binnen einer ausschließenden Frist von einem Monat seit dem Tage des Brandes zur Kenntniß der Direktion gebracht und bei der letzteren demnächst gerechtfertigt werden.

§ 106.

Die Anschaffung aller Spritzen mit Ausnahme der Handspritzen wird von der Societät mit 50 Prozent ihres Werthes bis zum Höchstbetrage von 500 Mark prämiirt, insofern der betreffende Antrag bei der Direktion vor Ablauf von sechs Monaten seit der Anschaffung eingeht. Der General-Landtag hat darüber zu befinden, welche Summe jährlich zur Prämiirung von Spritzen aufgewendet werden darf.

§ 107.

Die Direktion ist befugt, zur Förderung gehörig organisirter Feuerwehren Beihilfen zu bewilligen.

Abschnitt 22.**Haltung von Löschgeräthen.**

§ 108.

Den polizeilichen Vorschriften unbeschadet sind die Versicherten gegen die Societät verpflichtet, folgende Löschgeräthe stets in brauchbarem Stande zu erhalten:

1. bei jedem nicht feuersicher gedeckten Wohnhause eine Leiter, die bis an die First reicht,
2. zu jedem Schornstein einen Eimer von Leder, Hanf oder Metall,
3. auf drei Gebäude einen Feuerhaken,
4. auf die kleinste Ortschaft und auf je sechs Gebäude einen Wasserküwen (Kufe), wobei ein Räderküwen die Stelle von zwei gewöhnlichen Feuerküwen vertreten kann, und
5. auf jedem Gehöft eine bewegliche Feuerleiter.

Soweit diese Löschgeräthe bei dem Brande erweislich gefehlt haben, sind für

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) die Leiter | 10 Mark, |
| b) den Eimer | 3 Mark, |
| c) den Feuerhaken | 3 Mark, |
| d) den Wasserküwen | 30 Mark |

als Ordnungsstrafe zur Societätskasse einzuziehen.

Abschnitt 23.**Uebergangsbestimmungen.**

§ 109.

Dieses revidirte Reglement tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte verliert unbeschadet der laut §§ 1—3 in Bezug genommenen Bestimmungen das Reglement vom 30. December 1837 nebst den dazu ergangenen Nachträgen seine Geltung.

Der Direktion liegt es ob, bis zum 31. December 1889 die neue Katastrirung der bisher bei der Societät versicherten Gebäude, soweit dieselbe nicht bereits auf Antrag der Versicherten erfolgt, nach ihrem selbstständigen Ermessen anzuordnen und durchzuführen.

Von der Gesetzeskraft dieses revidirten Reglements an dürfen keinerlei Nachtragskataster zu den vorher bestätigten Katastern mehr vorgelegt, sondern es müssen neue Kataster eingereicht werden.

Sachregister.

A.

Abbauten	§ 1.
Abbruch — Abmeldung abgebrochener Gebäude	§ 30.
— Brandvergütung für die zum Abbruch bestimmten Gebäude	§ 68, Schluß.
Ablehnung der Versicherung Seitens der Direktion	§§ 27, 28.
Abrundung der Versicherungssummen	§ 33.
— der Beiträge	§ 46, Schluß.
Aetherfabriken	§ 26, Nr. 9.
Anderer Eigenthümer	§ 31.
Anfang der Versicherung	§ 29, Abs. 1 u. 3.
Annahme-Beiträge — Höhe derselben	§ 42.
— dienen als Vorschuffonds	§ 98.
Anstellung der Societätsbeamten	§ 8.
Anzeige von Brandschäden	§ 56, § 67, Nr. 2.
Aufhebung der Versicherung	§ 55.
— wegen Doppelversicherung	§ 23.
— wegen Nebensversicherung	§ 24.
Auflösung — Bestimmungen für den Fall der Auflösung der Societät	§ 102.
Aufnahmefähigkeit der Güter und Grundstücke	§ 1.
— der Gebäude und des Zubehörs	§§ 22—28.
Ausgeschlossen — von der Versicherung ausgeschlossene Gebäude	§ 26.
Ausschließung von Gebäudetheilen	§ 32.
— siehe sonst Aufhebung.	
Ausschreibung der jährlichen Beiträge	§§ 48, 90.
Austritt — freiwilliger aus der Societät	§§ 19, 20.
— Austrittszeit	§ 30.
Auszahlung der Brandentschädigung	§§ 72 ff.
B.	
Bau — Versicherung im Bau begriffener Gebäude	§ 76.
— deren Brandvergütung	§ 79.
— bauliche Veränderungen während der Versicherung	§§ 50, 52.
Bauart	§ 43 ff.
— gemischte	§ 45.
Baubeamte — öffentliche	§ 3, Anm.
Bäuerliche Besitzungen	§ 1.
Baufällige Gebäude	§ 53, § 55, Nr. 3.
Bauholz — freies	§ 37, Abs. 3.
Baumaterialien — Versicherungsfähigkeit	§ 78, Abs. 3.
— Brandvergütung	§ 79.
— Abzüge für nicht verbrauchte Materialien	§ 63.
Beamte der Societät	§ 6 ff.
— Anstellung, Verpflichtung und Pensionirung derselben	§ 8.
Bedachung — feuersichere	§ 43, Nr. 1 u. 2.
— nicht feuersichere	§ 43, Nr. 3.
— gemischte	§ 45.
Bedingungen — besondere der Annahme von Versicherungen	§ 27.
Behörden — deren Mitwirkung	§ 3, Anm.
Beiträge — jährliche — Höhe derselben	§ 46.
— Ermäßigung und Erhöhung	§ 46.
— Festsetzung	§ 89.
— Ausschreibung	§§ 48, 90.
— Beitreibung	§ 48.
— Zuschlag zu denselben	§ 49, 99.
— beim Eintritt im Laufe des Jahres	§ 29.
— bei Ermäßigung im Laufe des Jahres	§ 30.
— bei Herabsetzung der Versicherung	§ 53.
— bei Versetzung des Gebäudes in eine höhere Klasse	§ 52.

Beiträge — bei Versetzung des Gebäudes in eine niedrigere Klasse	§ 51.
— von abgebrannten Gebäuden	§ 77.
siehe auch Annahme-Beiträge.	
Bepfandbriefte Güter — Versicherungspflicht	§ 1, Abf. 4.
Beschädigter	§ 75.
— dessen Zuziehung	§ 58.
Beschädigung des Gebäudes durch Brand	§ 62.
Beschwerdefachen	§§ 81, 83.
Beschwechsel	§§ 31, 75.
Bestallung der Kommissarien	§ 10, Abf. 3.
Bewegliche Sachen	§ 22.
Bezirke siehe Feuer Societäts-Bezirke.	
Bezirks-Komiteé	§ 9.
— Zusammensetzung	§§ 11, Abf. 1.
— Haftbarkeit	§§ 11, Abf. 2.
— Thätigkeit bei der Versicherung	§§ 34—36.
— — bei der Brandschaden-Feststellung	§§ 58, 59.
— Verpflichtung zu Gebäude-Revisionen	§ 54.
Bezirks-Kommissarius siehe Feuer Societäts-Kommissarius.	
Bittschriften	§ 17, Nr. 4.
Blißschäden	§ 66.
Brandentschädigung — Anspruch darauf	§§ 65 ff.
— Feststellung derselben	§§ 58 ff.
— Entziehung und Kürzung derselben	§§ 56, 57, 67, 68, 23.
— Auszahlung derselben	§§ 72 ff.
Brandmauer	§ 45.
Brandschaden — Anzeige davon	§ 56.
— Verhalten des Versicherten nach demselben	§ 57.
— Feststellung desselben	§§ 58 ff.
— totaler	§§ 61, 77.
— Partialschaden	§§ 62, 80.
Brandstiftung — vorsätzliche	§ 67, Nr. 1 u. Schluß.
— versehentliche (fahrlässige)	§ 69.
— Prämien für Entdeckung des Brandstifters	§ 104.
Brandvergütung siehe Brandentschädigung.	
Brandvergütungsschein	§ 76.
C.	
Cichorienfabriken	§ 26, Nr. 3.
D.	
Dach — Bauart desselben	§ 43.
Dampfapparate — Gebäude mit solchen	§ 44.
— Lokomobilen	§ 67.
Darlehn — von der ostpreussischen Landschaft	§§ 100, 102.
Diäten — der Feuer Societäts-Kommissarien	§ 12.
— der Baubeamten	§ 3, Anm.
Dienstanweisung der Feuer Societäts-Kommissarien	§ 13.
— der Klassenbeamten	§§ 8, 86.
Direktion	§ 4.
Doppelversicherung	§ 23, § 67, Nr. 3.
E.	
Eigenthumswechsel	§§ 31, 75.
Eimer	§ 108, Nr. 2.
Eintritt in die Societät — Befugniß	§ 1, Abf. 2.
— — Verpflichtung	§ 1, Abf. 4.
— — Eintrittszeit	§ 29.
Entscheidungsverfahren — in Betreff der Höhe der Versicherung	§ 39.
— — bezüglich der Klassenfeststellung	§ 47.
— über die Höhe des Brandschadens	§§ 64, 29, Abf. 2.

Entscheidungsverfahren — wegen Herabsetzung der Versicherung	§ 53.
— Entscheidungsverfahren oder Beschwerde	§ 83.
Entziehung der Brandentschädigung	§§ 56, 57, 67, 23.
Erdbeben	§ 66.
Erhöhung der Versicherung	§§ 29, 28.
— der Beiträge	§ 46.
Ermäßigung der Versicherung	§§ 30, 19.
— der Beiträge	§ 46.
Ersatzverbindlichkeit der Societät	§§ 65 ff.
Etat	§ 17, Nr. 1, § 94.
Explosion	§ 66.

F.

Fabriken	§§ 26, 44.
— deren Wohn- und Wirthschaftsgebäude	§ 43, Schluß.
Fahrlässige — versehentliche — Brandstiftung	§ 69.
Feststellung des Brandschadens	§ 58 ff.
Feuerleiter	§ 108, Nr. 1.
Feuerfluchten	§ 26, Nr. 2.
Feuerhaken	§ 108, Nr. 3.
Feuerküwen	§ 108, Nr. 4.
Feuerleiter	§ 108, Nr. 1 u. 5.
Feuerschaden siehe Brandschaden.	
Feuersocietät — Zweck	§ 2.
— Umfang	§ 1.
— Verwaltung	§ 1, §§ 4 ff.
Feuersocietäts-Bezirke	§ 10.
Feuersocietäts-Kasse	§ 4, §§ 86 ff.
Feuersocietäts-Kommissarius — Wahl	§ 10.
— Bestallung	§ 10, Abj. 3..
— im Bezirks-Komite	§ 11.
— Verpflichtung zur Gebäude-Revision	§ 54.
Feuerspritzen — Beschädigungen	§ 105.
— Prämien	§ 106.
Feuerwehren	§ 107.
Firnissfabriken	§ 26, Nr. 8.
Formulare zur Feststellung von Brandschäden	§ 13, 59.
Fundamente	§ 32.
Funkenfänger	§ 67, Anm.

G.

Gasfabriken	§ 26, Nr. 9.
Gebäude — deren Versicherungsfähigkeit	§§ 22 ff.
— von der Versicherung ausgeschlossene	§ 26.
— aneinander stoßende	§ 45.
Gebäudebeschreibung	§§ 34, 35.
Gebäudetheile	§ 32.
Gebäudewerth	§§ 34 ff.
Gehalte im Etat	§ 94, Schluß.
Geklebte Schornsteine	§ 26, Nr. 2.
General-Feuersocietäts-Direktion	§ 4.
General-Feuersocietäts-Direktor	§ 6.
General-Feuersocietäts-Kasse	§ 4, §§ 86 ff.
General-Feuersocietäts-Syndikus	§ 6.
General-Landschafts-Direktor	§ 6.
General-Landschafts-Präsident	§ 5.
General-Landschafts-Syndikus	§ 6.
General-Landtag	§ 17.
Geräthschaften	§ 22.
Geschäftsführung der Societät	§§ 4 ff.

Gesetzeskraft des Revidirten Reglements	§ 109.
Getreideberg — Miete	§§ 68, Nr. 2.
Gewerbliche Anlagen	§ 44.
Giebel	§§ 43, Nr. 1 u. 2.
Glashütten	§ 26, Nr. 4.
S.	
Heberolle	§ 89.
Herabsetzung der Versicherung	§ 53.
Heuberg — Miete	§§ 68, Nr. 2.
Hintergebäude	§ 25.
Hinterlegung der Brandentschädigung	§§ 74, 21.
Holz säurefabriken	§ 26, Nr. 8.
Hypothekengläubiger — Eintragung im Lagerbuch und deren Wirkungen	§§ 19—21.
— Rechte in Betreff der Brandschadensgelder	§§ 72—74 u. § 21.
S.	
Jahresnachweisung	§§ 89, 90.
Jahresrechnung	§§ 92, 17, 18, 90, 95.
Industriegebäude	§§ 26, 44.
Instruktion siehe Dienstanweisung.	
Jury	§ 55, Nr. 4.
R.	
Kasse	§ 4, §§ 86 ff.
Kassenausgabe	§ 94.
Kassenbeamte	§ 8.
Kasseneinnahme	§ 93.
Kassenkurator	§§ 6, 88.
Kassenverwaltung	§§ 86 ff.
Kataster	§§ 35, 85.
Katastrirung — neue	§ 109.
Keller	§ 32.
Klasseneintheilung	§§ 43 ff.
Knallsilber — Knallgoldfabriken	§ 26, Nr. 9.
Komité siehe Bezirks-Komité.	
Kommissarius — Königlicher	§§ 5, 18, 88.
— außerordentlicher	§§ 9, 54.
siehe auch Feuersocietäts-Kommissarius.	
Kosten — für die Zuziehung von Sachverständigen	§§ 38, 58.
— des Entscheidungsverfahrens	§§ 41, 47, 53, 64.
siehe auch Diäten und Reisekosten.	
Kostenfreiheit für die Societät	§ 3, Anm.
Kreistag — landschaftlicher	§§ 10, 16.
Kriegsschäden	§ 71.
Kriegszeit — Versicherung während derselben	§ 28.
Kündigung der Versicherung	§ 55, Absf. 3.
Kürzung der Brandentschädigung	§§ 56, 57, 68.
Küwen — Rufe	§ 108, Nr. 4.
R.	
Lagerbuch	§§ 84, 85.
— Bemerk des Hypothekenrechts	§ 19.
Landschaft — Darlehn	§§ 100, 102.
Landschaftliche Darlehnstasse	§ 97.
Landschaftlicher Kreistag	§§ 10, 16.
Landschaftlicher Rechnungsausschuß	§ 18.
Landschaftlicher Tax-Kommissarius	§ 54, Absf. 3.
Landschaftliche Wahlbeamte	§ 9.
Landschaftskreis	§ 10.
Landtag — General-Landtag	§ 17.
Lehrwände	§ 43, Nr. 1.

Leiter	§ 108, Nr. 1 u. 5.
Löschgeräte	108.
Lokomobilen	67, Nr. 4 u. Anm.
Lurusbauten	27, Nr. 1.

M.

Massive Gebäude	§ 43, Nr. 1 u. 2.
Materialien — beim Brande übriggebliebene	§ 63.
siehe auch Baumaterialien.	
Miete	§ 68, Nr. 2.
Minister des Innern — Beschwerde an denselben	81.
Mühlen	§ 32.
— Windmühlen	§ 43, Nr. 4.

N.

Nachtragskataster	§§ 35, 50 ff., 109, Schluß.
Nachweisung der Brandschäden	89.
Nachzahlung zu wenig entrichteter Beiträge	51.
Naturereignisse	66.
Nebengebäude	25.
Nebenversicherung	24.
Neubau	§§ 77 ff.
Neuer Eigenthümer	§§ 31, 75.
Niederschlagung von Resten	§ 93, Nr. 3.

O.

Ober-Präsident — Beschwerde an denselben	§ 81.
Obmann	§ 39.
Orkan	66.
Ortsvorstände — Pflichten derselben	§§ 9, 14, 91.

P.

Parcellirung	§ 55, Nr. 2.
Partialschaden	§§ 62, 80.
Pensionirung der Societäts-Beamten	8.
Petitionen	§ 17, Nr. 4.
Phosphorfabriken	26, Nr. 9.
Plenar-Kollegium der ostpreussischen Landschaft	16.
Postnachnahme	48.
Postschein als Belag	94.
Prämien	§§ 104 ff.
Propositionen der landschaftlichen Kreistage	16 u. § 17, Nr. 3.
Prozeß gegen Dritte auf Schadensersatz	70.
— siehe auch Streitsachen	§§ 82, 83.
Pulver — Explosion	66.
Pulvermühlen und Niederlagen	§ 26, Nr. 6.

Q.

Quittung	§ 94.
--------------------	-------

R.

Räderküwen	§ 108, Nr. 4.
Realgläubiger siehe Hypothekengläubiger.	
Rechtsweg	§§ 82, 83.
Rechnung der Kasse	§§ 17, 90, 92 ff.
Rechnungsausfluß — landschaftlicher	§ 18.
Reglement — vom 30. December 1837	§§ 3 u. 109.
— Gesetzeskraft des Revidirten	§ 109.
— Abänderungen	§§ 17, Nr. 3.
Reisekosten der Feuer Societäts-Kommissarien	§ 12.
— der Baubeamten	§ 3, Anm.
Repartitions-Ueberschüsse	§ 96.
Reservefonds	§§ 96 ff.

Reste	§§ 48, 93, Nr. 3.
Revision der Kasse	§§ 88.
— der Jahresrechnungen	§§ 18, 17, Nr. 2.
— des Geschäftsbetriebes	§§ 18, 17, Nr. 2.
— der Versicherungen	§ 54.
Rohrmiete	§ 68, Nr. 2.
Rückersattung von Brandentschädigungsgeldern	§ 60, § 67, Abs. 2 u. § 69.
Rückversicherung	§ 103.

G.

Sachverständige	§§ 15, 32, 38, 58.
Salmiakfabriken	§§ 26, Nr. 11.
Salzfedereien	§ 26, Nr. 7.
Schadenserfaz — aus Staatsfonds	§ 71.
— durch Dritte	§ 70.
Schätzung des Gebäudewerthes	§§ 36 ff.
— des Brandschadens	§§ 58 ff.
Schmelzhütten	§ 26, Nr. 4.
Schmieden	§ 26, Nr. 1.
Schober	§ 68, Nr. 2.
Schornsteine — geklebte	§ 26, Nr. 2.
Schwefelraffinerien	§ 26, Nr. 7.
Situationspläne	§ 35.
Societät siehe Feuersocietät.	
Societätsvermögen	§ 97.
Spiegelgießereien	§ 26, Nr. 10.
Sprizen — Anschaffungsprämie	§ 106.
— Wiederinstandsetzung	§ 105.
Staatsanwaltschaft — Attest	§ 72.
Städtische Besitzungen	§ 1.
Stellvertreter — des Feuersocietäts-Kommissarius	§§ 10, 11, 12.
— des General-Feuersocietäts-Raths	§ 7.
— des Syndikus	§ 6.
Stempelfreiheit	§ 3, Anm.
Strafen bei Nebenversicherung	§ 24.
— bei baulichen Veränderungen ohne Anzeige	§ 51.
— wegen fehlender Löschgeräte	§ 108.
— zum Reservefonds	§§ 96, 102.
Streitsachen	§§ 82, 83.
Strohberg	§ 68, Nr. 2.
Sturm	§ 66.
Syndikus	§ 6.

H.

Hare	§§ 32, 34.
Hare-Kommissarius — landschaftlicher	§ 54, Abs. 3.
Harpentinfabriken	§ 26, Nr. 8.
Hheeröfen	§ 26, Nr. 5.
Htotal Schaden	§§ 61, 77.

II.

Uebergangsbestimmungen	§ 109.
Ueberschüsse der Jahresbeiträge	§ 96.
Uebertragung der Versicherung	§ 31.
Umfassungsmauern der Keller	§ 32.
— massive	§ 43.
Unbewohnbare und unbenuzbare Gebäude	
— von der Versicherung ausgeschlossen	§ 26, Nr. 13.
— Brandschaden	§ 68, Nr. 3.
Unverdächtigkeits-Attest	§ 72.
Untersuchungsfälle — gerichtliche	§ 72.

B.

Veränderungen — bauliche während der Versicherung	§§ 50, 52.
— an den vom Brande betroffenen Gebäuden	§§ 57, 67, Nr. 2.
— der Versicherungen	§ 85.
Vereidigung und Verpflichtung	§§ 7, 8, 6.
Verlust der Brandentschädigung	§§ 56, 57, 67, 23.
Vermögen der Societät	§§ 97, 102.
Versicherungsanfang	§ 29, Absf. 1 u. 3.
Versicherungserhöhung	§ 29.
Versicherungsfähigkeit der Güter und Grundstücke	§ 1, Absf. 2.
— der Gebäude und des Zubehörs	§ 22 ff.
— des Baumaterials	§ 78, Absf. 3.
— im Bau begriffener Gebäude	§ 78, Absf. 1.
Versicherungspflicht	§ 1, Absf. 4.
Versicherungssumme	§§ 72 ff.
— geringste	§ 26, Nr. 14.
— Theilbarkeit	§ 33.
— Beschränkung der Höhe	§ 27.
Versicherungsvertrag — Kataster und Nachtragskataster	§ 35.
— Beginn seiner Wirkung	§ 29.
— Uebergang auf den neuen Eigenthümer	§ 31.
Verwaltung der Societät	§§ 4 ff.
Verwaltungskosten-Etat	§ 17, Nr. 1, § 94.
Verzugszinsen von den Beiträgen	§ 48.
— von der Brandvergütung	§ 76.
Vitriolfabriken	§ 26, Nr. 11.
Vorsätzliche Brandstiftung	§ 67, Nr. 1 u. Schluß.
Vorschußfonds	§ 98.

B.

Wahl der Feuersocietäts-Kommissarien	§ 10.
Wahlbeamte — landschaftliche	§ 9.
Wahrspruch der Jury	§ 55, Nr. 4.
Wasserküven	§ 108, Nr. 4.
Wechsel des Eigenthümers	§§ 31, 75.
Werth zu versichernder Gebäude	§ 37.
— abgebrannter Gebäude	§ 60.
— der Baumaterialien	§§ 78, 79.
— im Bau begriffener Gebäude	§§ 78, 79.
Wiederherstellung des Gebäudes	§ 77 ff.
— durch Verwendung der Brandvergütung	§ 73.
Wiederherstellungskosten als Brandentschädigung	§ 62, Absf. 2.
Windmühlen	§ 43, Nr. 4.
— siehe auch Mühlen	§ 32.

B.

Zahlung der Brandentschädigung	§§ 72 ff.
Zahlungen der Kasse	§ 87.
Ziegelscheunen	§ 43, Schluß.
Zinsen siehe auch Verzugszinsen	§ 96, Nr. 3.
Zubehör — Versicherungsfähigkeit	§ 22.
— Ablehnung seiner Versicherung	§ 27, Nr. 2.
Zuckerfedereien und Fabriken	§ 26, Nr. 3.
Zugehörigkeit zur Societät	§ 1.
Zuschlag zu den Societätsbeiträgen	§ 49.
Zuschuß aus dem Reservefonds	§ 99.
Zwangsbeitreibung der Reste	§ 48.
Zwangsversteigerung	§ 42.
Zweck der Societät	§ 2.